



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Titel of the Master's Thesis

„Terminologiewerk der Menschenrechte
in Rumänien“

verfasst von / submitted by

BA Miruna-Octavia Stoica

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
on the student record sheet:

A 060 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Übersetzen

Betreut von / supervisor:

Univ. Prof. Dr. Gerhard Budin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Begründung	4
1.2 Aufbau der Arbeit	5
1.3 Adressantenkreis	7
2. Thematischer Teil	8
2.1 Definition	8
2.2 Beispiele wesentliche Menschenrechte	9
2.2.1 Kurze Informationen	10
2.3 Einführung in das Fachgebiet.....	11
2.3.1 Rumänien und die internationalen Verträge.....	13
3. Internationale Ebene	15
3.1 Die Vereinten Nationen.....	16
3.1.2 Die Verträge der Vereinten Nationen über die Menschenrechte.....	17
3.2 Europäische Ebene	18
3.2.1 Europa und die Europäische Union	18
3.2.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	20
3.2.3 Europarat	24
3.2.3.1 Aktionen des Europarates in Rumänien	28
3.2.4 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK.....	30
3.2.5 EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	33
3.2.5.1 Organisation und Zuständigkeit des Gerichts.....	36
4. Rumänien nach der Revolution	41
4.1. Vergleichung zwischen 1965 und 1991	44

4.2	Der Übergang zur Demokratie - allgemeine Überlegungen.....	46
4.3	Die Verfassung von 1991	48
5.	Terminologiearbeit.....	50
5.1	Was ist Terminologie? Wozu dient sie?.....	50
5.2	Terminus, Begriff und Benennung.....	52
5.3	Die Äquivalenz.....	54
5.4	Gemeinsprache und Fachsprache	56
5.5	Übersetzung von Rechtstexte	57
6.	Terminologieanalyse	60
6.1	Terminologieanalyse zwischen der Verfassung von 1965 und 1991	60
6.2	Terminologische Analyse nach dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft – Rumänische Verfassung vom Jahr 2003	72
6.3	Eigener Übersetzungsvorschlag für Menschenretekonvention	85
7.	Schlussfolgerung.....	94
	Literatur.....	95
	Abstract	98
	Curriculum Vitae	99

Terminologie der Menschenrechte

1. Einleitung

Wir wissen schon, dass die Menschenrechte die Grundlage für die meisten heutigen Themen sind, und der Hauptzweck einer Verfassung ist die menschliche Freiheit und Sicherheit in all ihren Aspekten zu gewährleisten. Förderung des Konzepts der Menschenrechte ist eines der grundlegenden Probleme des Jahrhunderts. Es wird immer ein aktuelles Thema sein, denn die historischen Ereignisse und soziokulturellen Aspekte der Menschheit bleiben im Mittelpunkt des politischen, sozialen, religiösen und rechtlichen Lebens.

Menschenrechte können als ein Instrument der Gerechtigkeit in der Beziehung zwischen dem Individuum und der politischen Macht (Staat) gesehen werden. Die Erstellung von supranationalen Rechtsinstitutionen für die Umsetzung der Menschenrechte (das überzeugendste Beispiel ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) verändert das internationale politische System im Sinne, dass das Individuum nicht nur als Objekt, sondern als Subjekt der internationalen Beziehungen wahrgenommen wird.

Trotzdem enthält der Text der Menschenrechte nicht eine Reihe von Grundsätzen, die bestimmt wurden und unverändert bleiben, sondern im Gegenteil, ihre Umsetzung wird schrittweise gemacht und sie haben eine beschränkte Gültigkeitsdauer, d.h. man kann immer bei dieser Änderungen bringen.

Menschenrechtssituation in Rumänien hat sich in den letzten Jahren bemerkenswert entwickelt sowohl in der Erarbeitung und Einführung neuer Gesetzesentwürfe als auch in Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Einbeziehung Rumäniens auf der europäischen Bühne bedeutete eine wesentliche Veränderung im rechtlichen Bereich, weil die Gesetze den europäischen Anforderungen angepasst werden mussten. Die berücksichtigte Hypothese basiert auf den Ergebnissen der Analyse der Menschenrechtsgesetzgebung im Sinne, dass diese von dem europäischen Kontext in Bezug auf die Terminologie beeinflusst wurde, nachdem Rumänien dem Europarat und der Europäischen Union beitrug.

1.1 Begründung

Die Begründung der Wahl des Analyseobjekts ist, dass die Menschenrechte die Grundlage von Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit darstellen. Menschenrechtsfragen sind ein aktuelles Thema von großer Bedeutung, vor allem im Zusammenhang mit dem Europarat, eine Organisation, die die Menschenrechte und Integration auf der Grundlage geistiger und moralischer Werte schützt.

Der wesentliche Charakter dieses Gebietes wird durch die Schaffung einer großen Reihe von Vorschriften über die Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen erwiesen, beginnend mit der Ordnung der international geschützten Grundrechte, nämlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Auch Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Einhaltung der Menschenrechte sind in der Europäischen Union, den europäischen Verträgen, insbesondere durch die Charta der Grundrechte verankert. Diese wurde im Jahr 2000 verabschiedet und trat im Jahr 2009 rechtlich und bindend für alle Mitgliedsstaaten in Kraft. Rumänien unterzeichnete im Dezember 2007 den Vertrag von Lissabon, der die "Charta der Grundrechte" enthält, wobei mehrere Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung erzeugt wurden (vgl. Balahur, Unterrichtshilfe, S. 5).

Obwohl es eine Reihe von wichtigen internationalen Instrumente gibt, die die Grundrechte und Freiheiten des Menschen verankern, ist bemerkenswert, dass die verwendete Terminologie nicht unbedingt einheitlich ist: man spricht über „Menschenrechte“, „Grundrechte des Menschen“, „Rechte und Freiheiten“, „Menschenrechte und Grundfreiheiten“, „Rechte der Völker und Minderheiten“.

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Souveränität konnten die Staaten einen reservierten Bereich mit ausschließlichen Zuständigkeiten gegen die supranationale Organisation nicht eingreifen. Durch die Entstehung und Entwicklung des internationalen Schutzes der Menschenrechte hat der Staat jedoch nicht mehr die absolute Macht über die Individuen in ihrem Zuständigkeitsbereich und ist verpflichtet, die internationalen Standards hinsichtlich der Grundrechte einzusetzen.

Da dieses Thema auf die Tagesordnung der diplomatischen Beziehungen allgegenwärtig ist, weil es überall ein besonders wichtiger Akt der Regierungen darstellt, muss man eine gründliche Analyse der vollständigen Anpassung und der richtigen Gesetzgebung von europäischer Ebene bis zur nationalen Ebene durchführen. Ich glaube, dass die Analyse der Terminologie im Bereich der Menschenrechte in Rumänien nach der Integration in den Europarat oder der Europäischen Union ein Thema von Interesse darstellt, um die vereinbarten Entwicklungen Rumäniens in diesem Bereich zu beobachten.

Allerdings betrachtete ich dieses Thema im Lichte der Schwierigkeiten der rumänischen Übersetzer bei der Abgrenzung der Menschenrechte und der durch die Konventionen und Gesetze kodifizierten Rechte. In Rumänisch verwendet man in beiden Fällen „Menschenrechte“, obwohl die Engländer über „human rights“ und „human rights law“ or „international human rights law“ sprechen.

1.2 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit ist in 7 große Kapitel gegliedert. Das erste Kapitel stellt die Einleitung dar, in der das Ziel der Arbeit, die Begründung der Wahl des Themas und den Adressantenkreis beschrieben werden.

Im zweiten Kapitel werde ich über die Menschenrechte im Allgemeinen sprechen. Dort werden mehrere Definition dieses Begriffs analysiert und auch kurze Informationen über die wesentlichen Menschenrechte angeboten. Weiterhin werden die LeserInnen in diesem Kapitel in das Fachgebiet eingeführt und es gibt auch ein Teilkapitel mit Einzelheiten über Rumänien und deren unterzeichneten Verträge hinsichtlich der Menschenrechte.

Das dritte Kapitel bietet eine breite Sicht über die Menschenrechte auf internationaler und europäischer Ebene. Es geht hier um die wichtigsten Dokumente in diesem Sinn, nämlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention. Auf europäischer Ebene werden die Europäische Union, den Europarat und den

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte näher beschrieben. Auf internationaler Ebene ist die wichtigste Organisation die Vereinten Nationen.

Da ich analysieren wollte, wie die Terminologie der Menschenrechte in Rumänien seit der kommunistischen Zeit bis zu diesem Moment änderte, wird das vierte Kapitel diesen Übergang behandeln. Rumänien erlebte ein vier Jahrzehnten schweres totalitäres Regime, das die Repression der rumänischen Elite, die Einschränkung der Freiheiten wie die Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigung und Presse involvierte. Für die Rumänen stellte die Revolution von 1989 die Änderung der Wahrnehmung hinsichtlich des Verhältnisses gegenüber dem Staat und der Macht in einem allgemeinen Sinn dar.

Das fünfte Kapitel umfasst den theoretischen Teil der Arbeit, und zwar die Vielfalt der Definition der Terminologie, der Unterschied zwischen Terminus, Begriff und Benennungen, die Äquivalenz Theorie. Die Äquivalenz Theorie bezieht sich auf die Translation eines Textes, der nicht durch die Methode Wort für Wort übersetzt wird, sondern in der Zielkultur für die entsprechenden Empfänger angepasst wird. Das Thema der Äquivalenz in der Translationswissenschaft ist eher umstritten, und entlang der Zeit haben viele Wissenschaftler zu diesem Thema ihre Meinung zum Ausdruck gebracht.

Im sechsten Kapitel beschäftigte ich mich mit der Analyse zwischen den Artikeln über Menschenrechte in der Verfassung von Jahren 1965 und 1991. Der Unterschied ist zweifellos groß, aber ich wollte den Übergang graduell zeigen. Dafür gibt es Kommentaren nach jeden Artikeln mit den wesentlichen Informationen. Darüber hinaus, da die Europäische Menschenrechtskonvention keine authentische Übersetzung ins Rumänische hat, werde ich diese übersetzen, so dass ich die in der Verfassung bestehende Terminologie verwende.

Letztendlich widmet sich das letzte Kapitel den Schlussfolgerungen in Bezug auf meine Hypothese. Die Schlussfolgerungen basieren auf die konzeptionellen Werkzeuge, die in den ersten Kapiteln identifiziert wurden, und unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Analyse, die basierend auf die Terminologie der Menschenrechte in Rumänien durchgeführt wurde.

1.3 Adressantenkreis

Die Arbeit soll Juristen und Translatoren einen Blick auf die rechtlichen Grundsätze hinsichtlich der Menschenrechte sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene anbieten. Darüber hinaus richtet sich die Arbeit an Fachleute, die Informationen und Hintergrundwissen aus diesem Bereich benötigen. Weiterhin können sich die rumänischen Übersetzer oder Studierenden an dem Zentrum mit der gültigen Terminologie der Menschenrechte vertraut machen.

2. Thematischer Teil

2.1 Definition

Es gibt mehrere Definitionen für dieses Thema, weil es eine wichtige und zugleich erörterte Sache ist. Im Allgemein stellen die Menschenrechte die individuellen Rechte der Bürger dar, die wesentlich für ihre Freiheit, Würde und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind. Diese Rechte wurden in der Verfassung der Staaten festgelegt und werden durch die Verfassung und die Gesetze unverzichtbar gewährleistet. Daher sind die grundlegenden Menschenrechte unveräußerlich und können nicht zurückgenommen oder eingeschränkt werden (vgl. Dicke, 200:261).

Eine geeignete Definition dafür kann die folgende von Klaus Dicke sein:

„Als Menschenrechte bezeichnet man die dem Individuum zustehenden Rechte auf Schutz vor Eingriffen des Staates, die dem einzelnen kraft seines Menschseins gegeben sind und auf jeden Fall erhalten bleiben und die nicht durch den Staat beschränkt werden können. Aus der Zeit des Kampfes gegen den Absolutismus stammt ihre Kennzeichnung als „angeborene“ und „unveräußerliche“ Rechte.“ (Dicke, 2000:261)

Ritter (zitiert in Brieskorn, 1997:108) bezeichnet die Menschenrechte als: „sittliche Gestaltungsprinzipien für den Aufbau der Gesellschaft und des Staates, entsprechend dem bestimmten Menschenbild, das sich durchsetzen wird“, während Sienknecht (vgl. Sienknecht, 2005:8) behauptet, dass die Menschenrechte „als angeborene und unveräußerliche, vor- und überstaatliche rechte, unabhängig von positiver Setzung“ gesehen werden können.

In einem ersten Schritt wurden die Menschenrechte als „natürlichen Rechte“ definiert, der Begriff der „Menschenrechte“ ist jünger. Es wird gesagt, dass der Ausdruck „rights of man“ auf Englisch eine diskriminierende Interpretation hat, denn es sich nur auf die Rechte eines Mannes bezieht. Seit der Zeit des Zweiten Weltkriegs begann der Terminus „Menschenrechte“ verwendet zu werden, der einen weiteren Sinn der Menschenrechte handelt (vgl. Muraru/Iancu, 1992:32).

Die wichtigsten Konzepte, die in der Erscheinung des Bereichs der rechtsphilosophischen Menschenrechte und Freiheiten zu finden sind, die auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert werden, sind die folgenden: Menschenrechte (drepturi ale omului), Grundfreiheiten (libertăți fundamentale), Naturrechte (drepturi naturale), Grundrechte (drepturi fundamentale), gemeinsame Rechte (drepturi comune), Rechte der Bürger (drepturi ale cetățeanului), Pflichten der Menschen (îndatoriri ale omului), Menschenrechte der Völker (dr Charta der Grundrechte schafft keine neuen Rechte, drepturi ale popoarelor), einzelne Rechte (drepturi individuale), universelle Rechte (drepturi universale).

Auf internationalen Ebene wird die Achtung der Menschenrechte durch die UN-Spezialorganisationen (Kommission für Menschenrechte, Menschenrechtsausschuss), aber auch durch Nichtregierungsorganisationen sorgfältig überwacht. Die Überwachungsberichte verpflichten die Staaten, ihre Politik, Verwaltungsentscheidungen, Gesetzgebung usw. neu zu bewerten, um die Menschenrechtsverletzungen zu beenden.

Die Bevölkerung muss von den staatlichen Institutionen in Situationen der Verletzung ihrer Rechte geschützt fühlen. Zu diesem gleichen Punkt müssen die Bürger die Mittel, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, die Ursachen und Auswirkungen von Rechtsverletzungen kennen. Der Mensch hängt unbedingt mit anderen Menschen, mit der Gesellschaft als Ganzes zusammen; das ist die Gewährleistung ihrer Existenz und Entwicklung.

2.2 Beispiele wesentliche Menschenrechte

Ein paar Beispiele für die wesentlichen Menschenrechte:

- Recht auf Leben
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Verbot der Sklaverei
- Freiheit der Meinungsäußerung
- Recht auf Eheschließung
- Abweichen im Notstandsfall
- Verbot nach Benachteiligung (Diskriminierung)

2.2.1 Kurze Informationen

Recht auf Leben

Der Artikel 2 der Europäischen Konvention garantiert das Recht auf Leben jedes Menschen und definiert die Umstände, unter denen sie staatlichen Behörden rechtmäßig zu tödlicher Gewalt zurückgreifen können. Es verankert einen der Grundwerte demokratischer Gesellschaften vom Europarat. Die Europäische Konvention wurde in einer Zeit verfasst, als viele der Gründerstaaten des Europarates die Todesstrafe regelten. Derzeit sollte Artikel 2 in Bezug auf das Zusatzprotokoll Nr. 6 der Europäischen Konvention analysiert werden, wobei die Todesstrafe abgeschafft wurde.

Der Artikel 2 der Europäischen Konvention schützt das Recht auf Leben eines Menschen von der Geburt bis zum Tod. Daher ist diese Bestimmung für ein ungeborenes Kind nicht anwendbar und kann auch nicht als Anerkennung des Rechts auf Euthanasie interpretiert werden.

Recht auf freie Meinungsäußerung

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, was das Objekt des Artikels ist. Der Umfang dieser Freiheit wurde schrittweise erweitert und umfasst nun alle Arten von Reden, unabhängig von ihrer Art (politischen, journalistischen, literarischen oder künstlerischen, usw.) oder vom Medium, durch die sie übermittelt wurden.

Die Meinungsfreiheit umfasst zwei Komponenten: Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit. Die Freiheit, eigene Meinung zu äußern, muss in Bezug auf die Freiheit des Denkens und Gewissens verstanden werden. Was die Informationsfreiheit angeht, ist der Text des Artikels explizit, und die Konvention gewährleistet die Freiheit, Informationen und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden zu empfangen und weiterzugeben. Im Moment beinhaltet die Informationsfreiheit nicht das Recht auf Zugang zu Informationen, nämlich das Recht einer Person, bestimmte Informationen zu erhalten. Die Informationsfreiheit muss als die Freiheit verstanden werden, bereits bestehende Informationen weiter zu kommunizieren.

Seit dem Beginn des europäischen Schutzsystems der Menschenrechte hat die Europäische Kommission für Menschenrechte aus dem in der Europäischen Konvention gebotenen Schutz nur eine Art von Rede ausgenommen, nämlich die, die extremistische Ideologien fördern. Die Europäische Kommission basierte ihre Entscheidung auf Artikel 17 des Übereinkommens, der den Rechtsmissbrauch verbietet.

2.3 Einführung in das Fachgebiet

Ursprünglich wurden Menschenrechte in der bürgerlichen und politischen Bereich, später auf wirtschaftliche und soziale Ebene beansprucht, indem diese Abschnitte in der Lehre als erste Generation der Menschenrechte aufgezeichnet wurden, unter denen es eine klare gegenseitige Abhängigkeit ist. Derzeit ist die internationale Dimension durch die Notwendigkeit der Versicherung von Menschenrechten und durch die Zusammenarbeit zwischen den Staaten für die Erreichung des gesetzten Ziels erworben. Als Ergebnis wurden die theoretische Ansicht und Umsetzung der Konzepte wie das Recht auf Leben, das Recht auf ein gesundes Leben, auf Frieden, das Recht auf gemeinsame Erbe der Menschheit entwickelt (vgl. Luncan/Duculescu, 1993).

Erklärungen und Entschlüsse sind politische Standpunkte konvergierender Staaten, die den Weg für die Einführung von internationalen Übereinkommen über den Schutz der internationalen Menschenrechte geebnet haben. Diese Werkzeuge, die entweder die gesamte Problematik (z.B. Menschenrechtspakte) oder bestimmte Aspekte (z.B. Frauenrechte, Bekämpfung von Völkermord, usw.) angehen, bekräftigt und entwickelt bestehende Regeln des internationalen Völkerrechts. Alle diese Rechtsinstrumente (Konventionen, Vereinbarungen, Protokolle) sind das Ergebnis der Anerkennung von Staaten (einschließlich Rumänien) der Bedeutung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Sowohl das Konzept als auch das moderne System der grundlegenden Menschenrechte sind in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (*Declarația Americană a Independenței*) im Jahre 1776 und der von der Französischen Revolution ausgerufenen

Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers (*Declarația drepturilor Omului și Cetățeanului*) im Jahre 1789 verwurzelt (vgl. Balahur, Unterrichtshilfe, S.5).

Die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen haben ihre Reflexion in den juristischen Dokumenten mit internationalem Charakter und in den Verfassungen der Staaten gefunden. Es gibt einige allgemein anerkannte Kriterien, die die Grundlage für die Klassifizierung dieser grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten bilden. Die internationalen Dokumente von grundlegender Bedeutung – die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die beiden Pakte über bürgerliche und politische, bzw. wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte - spiegeln die Klassifizierung der Rechte und Grundfreiheiten und umfassen zwei Hauptkategorien : a) bürgerliche und politische Rechte und Freiheiten und b) soziopolitische und kulturelle Rechte (vgl. Balahur, Unterrichtshilfe, S.6).

Die Bürgerrechte stellen die einzelne Vollmacht der Menschen dar, was ihre Individualität und Originalität mit der Gesellschaft gewährleistet. Zu dieser Gruppe gehören: das Recht auf Gleichberechtigung, das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, das Recht auf Privatleben usw.

Die politischen Rechte bestimmen die Möglichkeit der Menschen, an der Verwaltung des Staates und der Gesellschaft teilzunehmen, und dazu kommt noch das Recht auf Vereinigung, die Versammlungsfreiheit, das Recht auf Demonstrationen, das Recht zu wählen und gewählt zu werden usw.

Die wirtschaftlichen Rechte reflektieren wirtschaftliche Aspekte der natürlichen Rechte der Menschen. Unter ökonomischen Menschenrechten gehören das Recht auf Privateigentum, das Recht ihren Reichtum zu besitzen, verwenden, entsorgen usw.

Die sozialen Rechte spiegeln die Entwicklung von Materialien in einem konkreten Staat, in einer bestimmten Gesellschaft und deren Fähigkeit, einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu schaffen: das Recht auf Arbeit, das Recht auf Sozialversicherung, das Recht auf Unterkunft, das Recht auf Erholung u.a.

Darüber hinaus gibt es im Bereich der Rechtswissenschaft Übertragungsprobleme in dem Sinne, dass jeder Staat seine eigene Rechtsordnung hat. Wegen diese Unterschiede der

Rechtsordnung ist die Ausgestaltung juristischer Terminologien in mehreren Sprachen nicht nur eine sprachliche, sondern zugleich eine gerichtliche Aufgabe (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2009:171).

In den internationalen Menschenrechten gibt es einen Unterschied zwischen der klassischen absoluten Rechten und relativen Rechte, d.h. die Rechte, deren Ausübung die staatlichen Behörden nicht beeinflussen können.

Die wichtigste innerstaatliche Rechtsvorschrift, die die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet, ist die Verfassung. Sie verankert die grundlegenden Rechte und Freiheiten sowie deren logische Folgerungen und die grundlegenden Aufgaben. Die Aufnahme der Grundrechte im Gesetz ist durch ihre Bedeutung gerechtfertigt, wobei die Achtung der Verfassungsnorm sich gegen allen anderen Gesetzen durchsetzt.

2.3.1 Rumänien und die internationalen Verträge

Die Ausübung bestimmter Grundrechte ist durch die Zivil- oder Strafprozessordnung oder andere spezielle Gesetze geregelt, wie zum Beispiel in Rumänien: Gesetz Nr. 272/2004 über die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, Gesetz Nr. 448/2006 über den Schutz von Menschen mit Behinderungen, Gesetz Nr. 489/2006 über die Religionsfreiheit und die Kulte, Regierungsverordnung 102/2000 über den Status von Flüchtlingen in Rumänien usw. (vgl. Apador-CH, 2008:9).

Rumänien ist Vertragspartei mehrerer internationaler Verträge oder Abkommen, die die Menschenrechte verankern. Gemäß der Verfassung, nämlich der Artikel 11 und 20, sind diese Teil des nationalen Rechts und haben Vorrang, sofern die inländische Norm günstiger als die internationale ist.

Die Verträge über den Schutz der Menschenrechte, an denen Rumänien beteiligt ist, sind unten aufgelistet (vgl. Apador-CH, 2008:9):

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre beiden Pakte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationalen Pakt über

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die in der Vereinten Nationen angenommen wurden. Die Erklärung wurde im Jahre 1948 angenommen. Sie sind seit 1976 in Kraft getreten, nachdem sie von den Staaten ratifiziert wurden (unter denen war auch Rumänien). Der Menschenrechtsrat überwacht die Achtung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten.

- Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde vom Europarat verabschiedet. Es ist am 3. September 1953 in Kraft getreten und am 20. Juni 1994 ratifizierte Rumänien die Konvention. Es unterliegt der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg.
- Auch im Europarat ist Rumänien Teil der Europäischen Sozialcharta (1994¹), des Europäischen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen (1994), Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995).
- In der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterzeichnete Rumänien die Schlussakte von Helsinki (1975) und die Charta von Paris für ein neues Europa (1990).
- Die Europäische Union verabschiedete im Dezember 2007 den Vertrag von Lissabon, der die EU-Charta der Grundrechte enthält.

¹ Das Jahr in Klammern ist das für die Ratifizierung von Rumänien des jeweiligen internationalen Vertrags.

3. Internationale Ebene

Das wichtigste Dokument in der Geschichte der Menschenrechte ist die Erklärung der Menschenrechte, ein Dokument, das eine Reihe von bürgerlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte enthält, die die Grundlage der weltweiten Stabilität und Freiheit fördern.

Am 10. Dezember 1948 ratifiziert die UN-Generalversammlung in Paris die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) (vgl. Alston/Bustelo/Heenan, 1999:3). Die Erklärung ist nicht nur wichtig, weil sie der übersetzteste Text in der Welt ist, sondern auch weil es einen Wendepunkt in der Geschichte der Menschheit markiert. Das Dokument hat eine Präambel und 30 Artikeln, die die Grundrechte des Menschen definieren.

Die Erklärung entstand direkt von der Erfahrung des Zweiten Weltkriegs und ist der erste globale Ausdruck der Rechte, auf die alle Menschen von Natur aus berechtigt sind. Mit dem Ende des Krieges, und die Schaffung der Vereinten Nationen, wollte die internationale Gemeinschaft so große Gräueltaten in Zukunft vermeiden. Daher beschlossen die Weltführer die Charta der Vereinten Nationen und damit die Gewährleistung der Rechte jedes Menschen überall.²

„Die Erklärung behält ihren Ehrenplatz in der Geschichte der Menschenrechtsbewegung. Kein anderes Dokument erfasste besser einen historischen Moment, erreichte die gleiche moralische Kraft oder übte größeren Einfluss auf die Bewegung als Ganzes aus. Die Erklärung zeigte die Hoffnungen und Ideale einer Welt, die von den Schrecken des Zweiten Weltkrieges befreit wurde. Obwohl es heute offensichtlich erscheint, bringt die Erklärung eine Nachricht weit radikaler als ihre Veranstalter absichtlich bringen wollten. Sie stellte immer wieder in Frage die traditionellen Lehren des internationalen Rechts, richtete ständig die internationalen Beziehungen auf Fragen von entscheidender Bedeutung für die menschliche Würde und Frieden.“ (Steiner, 1998:45)

² <http://www.un.org/en/documents/udhr/history.shtml> - Stand 31.10.2015.

3.1 Die Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen wurden am 24. Oktober 1945 durch die von China, Frankreich, Großbritannien, USA, UdSSR ratifizierte UN-Charta offiziell gegründet. Seit diesem Jahr stellt dies Datum den Tag der Vereinten Nationen dar (vgl. MAE, 2010).

Gemäß der Charta war die Entscheidung der Länder, einen neuen Weltkrieg zu verhindern, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu entwickeln, Zusammenarbeit bei der Lösung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen zu fördern und die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu achten (vgl. ebenda).

Die sechs Haupteinrichtungen sind: die Generalversammlung, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhandrat, der Internationale Gerichtshof und das Sekretariat.

Außerdem enthält das VN-System 15 Sonderorganisationen: Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Weltgesundheitsorganisation, Weltbankgruppe, Internationaler Währungsfonds, internationale Zivilluftfahrt-Organisation, internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Fernmeldeorganisation, Weltorganisation für Meteorologie, Weltorganisation für geistiges Eigentum, internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, Internationale Atomenergie-Organisation (vgl. ebenda).

Der Menschenrechtsrat ist der Hauptkörper der Vereinten Nationen, der zuständig ist Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. Der Rat wurde 2006 gegründet und ersetzt die UN-Menschenrechtskommission.

Der Rat hat die Macht, die strukturellen Verletzungen der Menschenrechte zu analysieren, und auf Basis von "Sonderverfahren" zu wirken. Der Rat bietet verschiedenen Aktivitäten auf wie zum Beispiel die Behandlung von Beschwerden über

Menschenrechtsverletzungen, Durchführung von Studien und Informationstätigkeiten oder Ausbildung usw.

Rumänien wurde seit 1946 Teil der Vereinten Nationen. Der Beitritt des Landes fand 9 Jahre später, am 14. Dezember 1955, durch Beschluss 995 statt (vgl. ebenda)

Da jedoch die UN keine extritoriale Autorität hat, könnte nur die Europäische Union die Mitgliedstaaten verlangen, die Statuten der universellen Menschenrechte zu respektieren. Im Aufbau Europas gibt es ein Dokument für die Rechte der Menschen und sogar eine Institution (der Europäische Gerichtshof), die für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen in den Ländern verantwortlich ist.

3.1.2 Die Verträge der Vereinten Nationen über die Menschenrechte



3.2 Europäische Ebene

3.2.1 Europa und die Europäische Union

Europa und die Europäische Union stellen eine wichtige Ausnahme durch das bestehende interne System der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dar. EU-Mitglieder als sie der Europäischen Union beitraten, verabschiedeten automatisch eine Reihe von Regeln und Vorschriften, die bereits in dem System vorhanden sind. Damit werden die EU-Länder verpflichtet, bestimmte Rechte zu verfolgen, die im nationalen Recht des Staates ratifiziert werden müssen; so werden diese Regeln angewendet und respektiert, und deren Verletzung lösen „Bestrafungen“ aus.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte beruht, wie die Europäische Union, auf einem anderen Vertrag - der Europäischen Konvention für Menschenrechte – durch den die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, bestimmte Rechte zu respektieren und die Zuständigkeit des Gerichts zu akzeptieren, so dass das Gericht sich bei inneren Angelegenheiten des Staates zu engagieren (vgl. Balahur, Unterrichtshilfe, S. 5).

Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre grundlegenden politischen und konstitutionellen Strukturen, einschließlich auf ihre lokale und regionale Autonomie. Es respektiert die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die, die mit Gewährleistung der territorialen Integrität, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und dem Schutz der inneren Sicherheit zusammenhängen.

Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte enthalten sind.

„Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als

allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.“ (Europäischer Unionsvertrag, Art. 7)

Die Europäische Union ist eine Organisation der europäischen Staaten, die sich der Erhöhung wirtschaftlicher Integration und Zusammenarbeit der Staaten widmet. Die Europäische Union hat ihren Sitz in Brüssel, Belgien.

Die Europäische Union wurde offiziell am 1. November 1993 gegründet. Sie ist die jüngste Organisation der europäischen Zusammenarbeit, die mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1951 begann, die die Europäische Gemeinschaft im Jahr 1967 wurde.

Die Mitglieder dieser Organisation wurde: Belgien, Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien. Im Jahr 1991 unterzeichneten die Regierungen der 12 Mitgliedstaaten den Vertrag der Europäischen Union (der auch der Maastricht-Vertrag genannt wurde). Er verwandelte die Europäische Gemeinschaft in der Europäischen Union. 1994 traten Österreich, Schweden und Finnland bei und so die Gesamtzahl der Mitglieder erreicht 15 (vgl. Murgescu, 2010:318).

Die Europäische Union hat mehrere Ziele. Insbesondere arbeitet sie, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern in einigen Felder, einschließlich im wirtschaftlichen und sozialen Problemen, Außenpolitik, Sicherheit und Rechtsangelegenheiten zu fördern und auszubauen. Ein weiteres wichtiges Ziel war die Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion (Uniunea Economică Monetară), die eine einheitliche Währung für die EU-Mitglieder gründete.

Neben der WWU sind die Fortschritte in Richtung dieser Ziele langsam. Die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union wurde von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten und von wirtschaftlichen und politischen Problemen. (vgl. Murgescu, 2010:428)

Die EU basiert auf eine Reihe von Grundsätzen, die alle Mitgliedstaaten erfüllen müssen:

- die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und Grundfreiheiten

- Respekt und Gleichheit vor dem Gesetz
- die Achtung der Prinzipien der Souveränität
- Prinzipien der freien Marktwirtschaft
- Gute Regierungsführung und Bekämpfung der Korruption
- die Prinzipien des Umweltschutzes
- Prinzipien von Frieden und Stabilität auf regionaler und internationaler Ebene.

Der Rechtsstaat ist der Grundstein der Europäischen Union. Nach EU-Recht steht das Gesetz über der Politik und der nationalen Interessen; alle halten sich an das Gesetz, darunter Politiker und nationale Entscheidungsträger.

EU-Gesetze betreffen bestimmte Aspekte der Souveränität der Mitgliedstaaten. Doch haben in all diesen Fällen die Mitgliedstaaten freiwillig einen Teil ihrer Souveränität an die europäischen Institutionen übertragen, um ein stärkeres und leistungsfähigeres Europa aufzubauen. EU-Länder erkennen, dass sie besser werden, wenn sie zusammenarbeiten.

3.2.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind die Werte, die in allen EU-Verträgen gemeinsam genutzt werden. Die Charta der Grundrechte (*Carta drepturilor fundamentale*) ist eine klare und starke Aussage zugunsten der Rechte der europäischen Bürger.

Die Grundrechte werden auf nationaler Ebene von der Verfassung jedes Staates, und auf europäischer Ebene von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet, die im Jahr 2000 verabschiedet wurde und seit 2009 in allen EU-Mitgliedstaaten obligatorisch ist. Auf europäischer Ebene spielen alle EU-Institutionen (Kommission, Parlament, Rat) eine wesentliche Rolle bei der Verteidigung der Menschenrechte.

Die Charta umfasst eine breite Liste der Menschenrechte, wie die Persönlichkeitsrechte, der bürgerlichen, politischen, auf ein Existenzminimum, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Diese Liste wurde weiter in Verträgen, Erklärungen, Konventionen etc. entwickelt, die sich auf die Regulierung bestimmter Themen konzentrieren, wie zum

Beispiel Völkermord, politische Rechte von Frauen, die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, das Verbot von Folter, Kinderrechte usw. Im internationalen Recht werden solche Rechte in einem komplexen und voneinander abhängigen System von Garantien strukturiert.

Durch ihre ursprüngliche Struktur waren die Gemeinschaft und später die Europäische Union in der Lage, eine Einheit und eine Handlungskapazität aufzubauen, die klar überlegen anderen europäischen Zusammenarbeitsorganisationen war. Die Integration dieser Bereich wurde durch die Einrichtung von vier Kategorien von Grundfreiheiten für Unionsmarkt (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital - *libera circulație a bunurilor, persoanelor, serviciilor și capitalului*) erreicht (vgl. Peers/Ward, 2004:64).

Die Ausarbeitung der Charta wurde in Juni 1999 in der Sitzung des Europäischen Rats in Köln entschieden. Sie musste „die Grundrechte in der Europäischen Union neu zu formulieren, so dass sie eine größere Sichtbarkeit haben und ihre herausragende Bedeutung kennzeichnet wird“.³ In der Präambel wird klargestellt, dass

„Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.“⁴ (Präambel Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

„Conștientă de patrimoniul său spiritual și moral, Uniunea este întemeiată pe valorile indivizibile și universale ale demnității umane, libertății, egalității și solidarității; aceasta se întemeiază pe principiile democrației și statului de drept. Uniunea situează persoana în centrul acțiunii sale, instituind cetățenia Uniunii și creând un spațiu de libertate, securitate și justiție.”⁵ (Preambul Carta Fundamentală a Drepturilor Omului)

³ http://ec.europa.eu/romania/documents/eu_romania/tema_8.pdf - Stand 09.11.2015

⁴ Präambel Charta der Grundrechte der Europäischen Union Deutsch

⁵ Präambel Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rumänisch

Der Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fördert „ein Europa der Rechte und Werte, Freiheit, Solidarität und Sicherheit“. Er führt die Charta der Grundrechte in europäisches Primärrecht ein, setzt zugleich neue Solidaritätsmechanismen fest und gewährleistet einen besseren Schutz der europäischen Bürger.

Die Personen, die eine Entschädigung erhalten möchten, sollten vor Gericht in ihrem Land gehen. Als letzte Möglichkeit können sie sich an dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) richten. Die Charta steht im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, die von allen EU-Staaten ratifiziert wurde.

Zum ersten Mal in der Geschichte Europas umfasst die europäische Charta der Grundrechte der Europäischen Union in einem einzigen Dokument den gesamten Bereich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte.

Der Inhalt der Charta, die nicht nur die Zuständigkeiten und Aufgaben der Union, aber auch das Subsidiaritätsprinzip respektiert, wurden Rechtsnormen der grundlegenden Menschenrechte bestätigt und entwickelt, Rechte, die aus unterschiedlichen rechtlichen Dokumenten entstehen, wie z.B. aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutze Menschenrechte und Grundfreiheiten usw. (vgl. Fuerea, 2006:72-73).

Die Rechte in der Charta sind in sechs Kapiteln geordnet: Würde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und Gerechtigkeit. Darüber hinaus enthält die Charta auch ein siebtes Kapitel, das allgemeine Bestimmungen festlegt. Insgesamt erfasst die Charta 54 Artikel.

Durch Grundrecht der EU-Bürger ist „das einzelne Recht, das für die EU-Bürger von wesentlicher Bedeutung ist und in der Verfassung für Europa dokumentiert wird“ (Iancu, 2007:113) zu verstehen, was bedeutet, dass nicht alle individuellen Rechte der europäischen Bürger Grundrechte der EU-Bürger sind, sondern nur diejenigen, die in der Definition des Grundrechts der EU-Bürger erscheinen. Daher gibt es einen Unterschied zwischen der Sphäre der subjektiven Rechte der europäischen Bürger und ihrer Grundrechte, wobei die erstere viel größer ist.

Charta der Grundrechte umfasst in einem einzigen Dokument zum ersten Mal in der europäischen Geschichte den gesamten Bereich der Rechte, nämlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen, die alle in sechs Kapitel unterteilt werden: Würde, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerschaft und Gerechtigkeit (*demnitate, libertăți, egalitate, solidaritate, cetățenie și justiție*).

Durch die Aussetzung der Grundrechte in einer klareren und sichtbaren Weise trägt die Charta zum Konzept der EU-Bürgerschaft und zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bei. Es wird auch eine Verbesserung der Rechtssicherheit in Bezug auf Schutz der Grundrechte gezeigt, in denen ein solcher Schutz in der Vergangenheit nur durch den Gerichtshof gewährleistet war. (vgl. Pop, 2008:54)

Die Charta ist ein Element der Unterstützung und ihre Einsetzung in den Vertrag von Lissabon gewährleistet die volle und unbegrenzte Anerkennung der darin enthaltenen Grundrechte. Auch zum ersten Mal in einem internationalen Text ist das Prinzip der Gleichheit in allen Bereichen anerkannt, wie in Art. 23, indem man erhöhte Aufmerksamkeit auf europäischer Ebene legt, um die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Charta der Grundrechte schafft keine neuen Rechte, die unterschiedlich von denen bereits bestehend in anderen internationalen Menschenrechtsverträgen sind. Die Menschenrechte müssen „universal“ sein - das bedeutet, dass diese zu jeder Person gehören. Obwohl es manchmal minimale Unterschiede in der Weise gibt, in der sie interpretiert werden, sollten sich die Menschenrechte nicht von einem Land zum anderen oder von einer Kultur zur anderen wechseln.

Sollte die Charta in den Verträge integriert oder nicht? Wäre sie in den Verträgen aufgenommen worden, wäre es eine verbindliche Rechtswirkung für die Staaten und die Gemeinschaftsinstitutionen erworben. Daher beschloss der Europäische Rat in Nizza, dass die Charta nicht in den Verträgen einbezogen wurde. Die Charta der Grundrechte wurde danach in die Europäische Verfassung aufgenommen.

Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurden im Jahr 1966 von der

Generalversammlung verabschiedet und trat 1976 in Kraft. Diese Dokumente zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind die Grundlage der internationalen Rechte der Menschenrechte, was die Internationale Menschenrechtscharta bildet.

3.2.3 Europarat

Der Europarat ist die erste europäische zwischenstaatliche Organisation, die am 5. Mai 1949 nach dem Krieg als europäisches Gremium zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der demokratischen Werte gegründet wurde.

Der Brüsseler Vertrag zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich wurde im März 1948 unterzeichnet. Obwohl es in erster Linie als ein Verteidigungsabkommen entworfen wurde, war der Vertrag im Prinzip auch für die Zusammenarbeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen vorgesehen. Zwei Monate später fand eine Nichtregierungskonferenz, die als der Europäische Kongress beschrieben wurde, in Den Haag statt. Dort wurde es für eine Europäische Versammlung gefordert, die die Unterstützung unter den freien Ländern des Kontinents erhöhen würde. Die Gespräche wurden dann auf der zwischenstaatlichen Ebene gebracht. Im Frühjahr 1949 wurden Dänemark, Irland, Italien, Norwegen und Schweden eingeladen, sich den fünf ursprünglichen Brüsseler Unterzeichnerstaaten anzuschließen. (vgl. Evans/Silk, 2008:21)

Der Europarat ist ein institutioneller Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in allen Bereichen der Interessen der europäischen Gesellschaft (mit Ausnahme der Verteidigungsprobleme), und zwar: die rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Massenkommunikationsmittel, Bildung, Kultur, Erbe, Jugend und Sport, soziale und wirtschaftliche Probleme, lokale und regionale Kräfte, Umweltschutz usw. (vgl. Consiliul Europei, 2014).

Die Teilnahme Rumäniens an der Arbeit des Rates entspricht dem Ziel seiner Außenpolitik zur Stärkung der politischen Amtszeit und zur Erhöhung der Rolle der Organisation, zur Stabilität und Sicherheit Europas beizutragen und den Prozess der Wiedervereinigung des europäischen Kontinents fortzusetzen.

Der Europarat ist die wichtigste Organisation des Kontinents für Menschenrechte. Es besteht aus 47 Mitgliedstaaten, einschließlich der 28 der Europäischen Union. Alle Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnete die Europäische Menschenrechtskonvention, ein Vertrag, der für den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit entworfen wurde. Laut der Satzung sind die Organe des Europarats das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Sie werden von einem Generalsekretariat unterstützt. (vgl. Richardson, 2006:159)

Die Ziele, die von den Gründern in der ursprünglichen Satzung verankert sind, bleiben in unveränderter Form. In der Präambel verwies er auf eine Organisation, die die europäischen Staaten gemeinsam bringen wird, so dass sie zum Wohle des Kontinents zusammenarbeiten. Artikel 1 erklärt die vier Hauptziele des Europarates:

- RO: „a) Scopul Consiliului Europei este de a realiza o mai mare unitate între membrii săi pentru salvagardarea și realizarea idealurilor și principiilor care sunt moștenirea lor comună și pentru facilitarea progresului lor economic și social.
- b) Acest scop va fi promovat prin organele consiliului, prin discutarea chestiunilor de interes comun și prin încheierea de acorduri și adoptarea unor acțiuni comune în domeniile economic, social, cultural, științific, juridic și administrativ, precum și prin salvagardarea și respectarea pe mai departe a drepturilor și libertăților fundamentale ale omului.
- c) Participarea membrilor la lucrările Consiliului Europei nu va afecta activitatea acestora în cadrul O.N.U. și a altor organizații sau uniuni internaționale la care ele sunt părți.
- d) Chestiunile referitoare la apărarea națională nu țin de competența Consiliului Europei.”⁶

DE: „a) Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.

⁶ Satzung des Europarates auf Rumänisch, Artikel 1.

b) Dieses Ziel wird mit Hilfe der Organe des Rates erstrebt durch die Prüfung von Fragen gemeinsamen Interesses, durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

c) Die Beteiligung der Mitglieder an den Arbeiten des Europarats darf ihre Mitwirkung am Werk der Vereinigten Nationen und der anderen Organisationen oder internationalen Vereinigungen, denen sie angehören, nicht beeinträchtigen.

d) Die Fragen der nationalen Verteidigung gehören nicht zur Zuständigkeit des Europarats.“⁷

Zu den wichtigsten Aufgaben der Organe und Fachgremien des Europarates zählen im Vordergrund die von den Mitgliedstaaten übernommenen Verpflichtungen durch den Beitritt zur Organisation oder durch die Ratifizierung bestimmter Rechtsdokumente.

Aus dieser Sicht sind die meisten der Überwachungsverfahren konventionell (d.h. sie basieren sich auf einen Vertrag des Rates), wie zum Beispiel Europäischer Ausschuss für soziale Rechte, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter, der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die Gruppe unabhängiger Experten für die Bekämpfung des Menschenhandels, Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) usw. (vgl. Consiliul Europei, 2014).

Die Führung der Hauptgremien des Europarates ist derzeit gewährleistet, wie folgt:

Vorsitz im Ministerkomitee : Bulgarien (November 2015 - Mai 2016). Der Staat, der den Ratsvorsitz als nächstes übernehmen wird, ist Estland.

Präsident der Parlamentarischen Versammlung: Pedro Agramunt (Spanien, EPP). Er wurde am 25. Januar 2016 für eine erneuerbare Amtszeit von einem Jahr gewählt.
Generalsekretär des Europarates: Thorbjørn Jagland (Norwegen) - gewählt im Juni 2014 für eine zweite Amtszeit.⁸

⁷ Satzung des Europarates auf Deutsch, Artikel 1.

⁸ <http://www.consilium.europa.eu/ro/european-council/> - Zustand am 25.07.2016.

Das Ministerkomitee stellt das Entscheidungsgremium des Rates dar, und jeder Mitgliedstaat wird durch den Außenminister vertreten. Der Vorsitz wird alle sechs Monate reihum durch die Außenminister der Mitgliedstaaten sichergestellt. Das neue Einsatzsystem der ministeriellen Sitzungen wurde im Jahr 2003 verabschiedet, bestehend aus einem einzigen jährlichen Ministertreffen und aus der alle sechs Monate wechselnden Präsidentschaft, in alphabetischer Reihenfolge.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates ist das Beratungsgremium, bestehend aus Delegationen aus den 47 nationalen Parlamenten (die Anzahl der Vertreter der einzelnen Länder wird entsprechend seiner Bevölkerung berechnet). Sie trifft sich viermal im Jahr im Plenum, und eine Sitzung der Fachausschüsse wird auch jährlich in einem der Mitgliedstaaten oder mit Beobachterstatus gehalten (vgl. ebd.).

Jede nationale Delegation setzt sich so zusammen, dass sie die politische Vertretung des nationalen Gesetzgebers reflektieren. Die Parlamentarische Versammlung besteht aus 318 Mitgliedern des Parlaments. Sie wählt den Generalsekretär, den Kommissar für Menschenrechte und die Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Allerdings bietet die Institution ein demokratisches Forum für die Debatte und überwacht die Wahlen. Ihre Ausschüsse spielen eine wichtige Rolle bei der Prüfung der aktuellen Themen (vgl. Consiliul Europei, 2014).

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Aufsichtsgremien verabschiedete das Ministerkomitee hat eine Reihe von konkreten Maßnahmen, die im Dialog mit den Behörden in diesen Staaten gefördert werden. Manchmal hat das Ministerkomitee direkte Aufsicht, z.B. wenn die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt werden.

Des Europarats kämpft für die Meinungsfreiheit und Freiheit der Presse, Versammlungsfreiheit, Gleichheit und Schutz von Minderheiten. Er startete Kampagnen zu Themen wie Kinderschutz, die Rechte der Roma, Europas größte Minderheit.

Darüber hinaus fördert der Europarat die Menschenrechte durch internationale Übereinkommen wie z.B. das Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Er überwacht die Fortschritte der

Mitgliedstaaten in diesen Bereichen und bietet Empfehlungen durch die Fachgremien und unabhängigen Kontrollorganen (vgl. ebd.).

3.2.3.1 Aktionen des Europarates in Rumänien

Rumänien trat dem Europarat am 7. Oktober 1993 bei, als es beim ersten Gipfeltreffen des Europarats (Wien, 1993) die gesetzlichen Dokumente und die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnete. Der Beitritt Rumäniens zum Europarat war ein notwendiger Schritt bei der Förderung der Ansätze des Staates im Hinblick auf seinen Beitritt zu der Europäischen Union (EU) und Nordatlantikvertragsorganisation (NATO). (vgl. Rechel, 2009:187)

In Bezug auf Rumänien wurde der Abschluss des Post-Überwachungsdialogs hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen, die das Land mit dem Beitritt zum Europarat im Jahr 1993 gemacht, in der Sitzung des Begleitausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, die in Bukarest am 14-16 Mai 2002 stattfand, einstimmig beschlossen.

Derzeit bietet Rumänien ein wichtiges politisches und institutionelles Kapital im Rahmen des Europarats, das durch die Summe der politischen Bemühungen und der rumänischen staatlichen Institutionen dargestellt wird (Parlament, Regierung, Behörde), die Anwendung des Besitzstands des Europarats in der rumänischen Gesellschaft auf der rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Ebene zu fördern. (vgl. ebd.)

In Anerkennung der fundamentalen Rolle der Organisation in Straßburg wurde Rumänien eine Partei der 105 Übereinkommen des Europarates und hat weiteren 16 unterzeichnet, unter denen die wichtigsten sind (vgl. Rumänisches Außenministerium, 2016):

- Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (20. Juni 1994) und ihre 14 Zusatzprotokolle;
- Protokoll 14 zur Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Werkzeug entwickelt, um den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (14. September 2009) zu rationalisieren;

- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und deren beiden Zusatzprotokolle zum Übereinkommen (4. Oktober 1994);

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (ratifiziert am 21. Februar 2007).

Zwischen November 2005 und Mai 2006 hat Rumänien den Vorsitz im Ministerkomitee gehalten und verfolgt die folgenden vorrangigen Ziele (vgl. Rumänisches Außenministerium, 2016):

- Förderung der demokratischen Standards und guten Regierungsführung;
- Stärkung des umfassenden Schutzes der Menschenrechte in Europa;
- Entwicklung von einer integrativen Gesellschaft durch die Förderung der Vielfalt und des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen;

Die vorrangigen Ziele Rumäniens zum Europarat sind die folgenden (vgl. Rumänisches Außenministerium, 2016):

- Unterstützung der Rolle des Rates, um ein Forum für die Standards zu setzen, die aus einem Besitzbeistand in politischen und rechtlichen Angelegenheiten, Verwaltungskapazität usw. zusammensetzt;
- Rumänische ständige Präsenz im interinstitutionellen Dialog über regionale Fragen im Interesse des Europarats, der EU, der OSZE und der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
- spezifische Überwachungsinstrumente des Europarats, um die höchsten Standards für den Schutz der rumänischen ethnischen Gruppe in den Nachbarstaaten zu gewährleisten;
- Förderung der Wahrung der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die ordnungsgemäß ausgeführte Verfolgung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von den Vertragsstaaten;

Als Teil einer europäischen Organisation wurden die rumänischen Rechtsvorschriften in vielen Bereichen vom Europarat geändert (vgl. rumänisches Außenministerium, 2016):

- Verhütung von Folter: Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter besucht Hafteinrichtungen, um zu beurteilen, wie Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind, behandelt werden.
- Kampf gegen Rassismus: Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz bietet den Mitgliedstaaten konkreten und praktischen Rat, wie man die Probleme des Rassismus und der Intoleranz in seinem Land bekämpfen kann.
- Bekämpfung von Korruption: Die Staatengruppe gegen Korruption überwacht die Einhaltung der europäischen Anti-Korruptions-Standards des Rates durch die Mitgliedstaaten, um die Korruption zu bekämpfen.
- Schutz von Minderheiten: Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten bietet ein Monitoring-System, um zu bewerten, wie die Vertragsbestimmungen in den Vertragsstaaten umgesetzt werden.

3.2.4 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK

DE: „(...) in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist.“ (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2010a:5)

RO: „considerând că scopul Consiliului Europei este acela de a realiza o uniune mai strânsă între membrii săi și că unul dintre mijloacele pentru a atinge acest scop este apărarea și dezvoltarea drepturilor omului și a libertăților fundamentale.“ (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2010b:5)

Die obengenannte Erklärung der Menschenrechte war die Inspirationsquelle für die Ausarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention (*Convenția Europeană a Drepturilor Omului*) vom Europarat. Diese Konvention wurde am 4. November 1950 in

Rom verabschiedet und trat am 3. September 1953 nach Ratifikation durch 10 Mitgliedstaaten in Kraft (vgl. Gruber-Lavin, 2015:58).

Am 5. Mai 1949 wurde die Satzung des Europarates, die am 3. August des gleichen Jahres in Kraft getreten ist, in Straßburg unterzeichnet.

Die Satzung, die von Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Königreich von Großbritannien und Nordirland unterzeichnet wurde, legte die Grundlage einer politischen zwischenstaatlichen Organisation. Das erklärte Ziel des Rates ist gemäß Artikel 1 des Gesetzes, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Zwecke der Sicherung und Verwirklichung ihrer Ideale und Grundsätze zu schaffen (vgl. Apetrei, 2010:20).

Die Prinzipien, nach der die Satzung ihre Tätigkeit leitet, sind: eine pluralistische Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit .

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde vom Europarat entwickelt, indem die konzeptionellen Prinzipien in den Bereich der unmittelbaren Realität umgesetzt wurden. Die Konvention, die ursprünglich von den Vertretern der 13 Regierungen unterzeichnet wurde, darunter für Frankreich Robert Schuman, bringt alle 40 Mitgliedstaaten des Europarates zusammen.

Dennoch verpflichtet die Konvention die Unterzeichnerstaaten, allen Bürgern die Menschenrechte zu gewährleisten. Die Bedingung dafür war, dass die Länder die von ihr regierte Zuständigkeit akzeptieren sollten. Zu beachten ist es, dass die natürlichen Personen, NGOs oder Gruppen von Individuen das Recht bekamen, sich zu beschweren, wenn man bedenkt, dass ein oder mehrere Rechte verletzt wurden.

Das Wesentliche der Konvention blieb jedoch die gleiche trotz der 11 Protokolle, die in der Tat, nichts getan haben, sondern betonten die Notwendigkeit, die geschützten Rechte zu respektieren oder andere, wie das Recht auf Eigentum, Freizügigkeit, freie Wahlen, soziale, bürgerliche, wirtschaftliche und kulturelle Rechte hinzuzufügen (vgl. Petraru, 2009:8).

Durch diese wurde praktisch ein Mechanismus der internationalen Kontrolle geschaffen, die den nationalen Mechanismen hinzufügen wurde, wobei alle Mitgliedstaaten die Zuständigkeit dieser Konvention akzeptierten: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Diese Einrichtung der Menschenrechte auf internationaler und regionaler Ebene dient als ein internationales Gericht mit Alternative des innerstaatlichen Rechtswegs.

Derzeit ist das Übereinkommen Teil des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten. Deren Einhaltung ist auch von der Europäischen Union gewährleistet, obwohl die Frage des Beitritts der Union dem Schutzsystem vom Europarat nicht festgelegt bleibt. Aus praktischer Sicht ist der Erfolg der Konvention weitgehend durch den entwickelten Kontrollmechanismus erklärt, das eine konkrete und wirksame Garantie der darin dargelegten Rechte und Freiheiten ermöglicht.

Artikel 1 der Konvention verankert die Verpflichtung, die Menschenrechte der Vertragsparteien zu respektieren. Im Allgemeinen gilt der Konvention daher für die Bürger der Vertragsstaaten, aber es ist nicht notwendig, eine stabile rechtliche Bindung, wie z.B. Staatsbürgerschaft, Amtssitz oder Wohnsitzes zu etablieren.

Es ist genügt, dass der Staat eine gewisse Macht über die interessierte Person ausüben kann. Das erklärt die Tatsache, dass, obwohl 45 Staaten Mitglieder der Konvention sind, bis heute Bürger aus über 150 Ländern Anträge an der Europäischen Kommission für Menschenrechte oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet haben (vgl. Petraru, 2009:10).

Die Ausübung der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung, insbesondere Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische Meinungen, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt usw. gesichert werden.

Nur Mitgliedstaaten des Europarates können sich der Konvention anschließen. Bis 1989 umsetzten erst 21 Staaten die EMRK, aber heutzutage haben alle 47 Mitgliederstaaten-Staaten des Europarats die EMRK ratifiziert (vgl. Gruber-Lavin, 2015:58).

Die Konvention hat eine wichtige Bedeutung für die internationalen Menschenrechtsnormen, denn: erstens war es der erste Vertrag der Welt über die

Menschenrechte; zweitens gründete er das erste Verfahren und den ersten internationalen Gerichtshof, wo man Beschwerden in diesem Bereich einreichen kann; drittens ist es das am weitesten entwickelte und effiziente System aller Menschenrechtssysteme; und die entwickelte Jurisprudenz ist die größte im Vergleich zu anderen internationalen Systems (vgl. Balahur, Unterrichtshilfe, S. 34).

3.2.5 EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte hat unmittelbare Anwendbarkeit in innerstaatliches Recht, und die Kenntnis der Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird eine Verpflichtung in erster Linie für Richter und Rechtsanwälte, Professoren und Studenten an der juristischen Fakultäten, für alle, die mit der Verwaltung der Gerechtigkeit zuständig sind, u.a.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, auch „Straßburger Gerichtshof“ genannt, wurde geschaffen, um die Vorgehensweise der Menschenrechtsbeschwerden von den Mitgliedsstaaten des Europarats zu systematisieren. Seine Aufgabe ist es, die Europäische Menschenrechtskonvention und der Zusatzprotokolle durch die Unterzeichnerregierungen durchzusetzen (vgl. Guber-Lavin, 2015:59).

Der Sitz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in Straßburg festgelegt, wo man auch den Sitz des Europarates finden kann. Der Gerichtshof kann jedoch seine Aufgaben in anderen Orten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten des Europarats ausüben, wenn es sinnvoll ist.

Die Aktionen in der so genannten Übergangszeit zum neuen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte haben sich durch die Unterzeichnung des Protokolls 11 von allen Mitgliedstaaten des Rates und seine Ratifizierung konkretisiert. Der Text des Protokolls, der Änderungen einiger Bestimmungen des Übereinkommens enthielt, war das konkrete Ergebnis der Entscheidungen der Staats- und Regierungschefs des Europarats während des Gipfels in Wien von 8 -9 Oktober 1993 (Apador-CH, 2008:7).

Das Protokoll ist als Änderungsprotokoll entworfen und dessen Inkrafttreten ist abhängig von der Zustimmung aller Vertragsstaaten, an dieses Protokoll gebunden zu sein. Daher ist das Protokoll 11 am 1. November 1998, 4 Jahre nach seiner Unterzeichnung von den Mitgliedstaaten, in Kraft getreten (Petraru, 2009:7).

Die wichtigsten Änderungen dieses Protokolls sind (Petraru, 2009:8):

- Die Europäische Kommission für Menschenrechte und der alte Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellen ihre Tätigkeit ein, wobei ein neuer Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte gegründet wird, der kontinuierlich arbeitet und den Sitz in Straßburg hat;
- Das System wird gestrafft und alle Bewerber werden direkten Zugang zum neuen Gericht haben. In den meisten Fällen funktioniert das Gericht in der Kammer mit sieben Richtern. Nur in Ausnahmefällen wird die Große Kammer mit 17 Richtern zuständig sein und sich für die wichtigsten Themen sprechen. Ein Richter vom Staat gewählt wird auch einen Platz im Raum haben, um ein besseres Verständnis des Rechtssystems zu gewährleisten;
- Alle Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen werden vor Gericht unterliegen;
- Das Ministerkomitee wird nicht befugt sein, sich für den Inhalt des Problems zu sprechen;
- Das Gericht wird Zuständigkeit für alle zwischenstaatlichen Rechtsfälle haben.

Durch die Umsetzung des Protokolls anstelle des durch das Übereinkommen von 1950 eingesetzten alten Mechanismus bedeutete die Entstehung des Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg den Beginn eines neuen, wesentlich unterschiedlichen Abschnitts.

Das Gericht setzt die EMRK durch. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der Rechte und Interessen von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Konvention zu überprüfen. In diesem Sinne prüft der Gerichtshof die Beschwerden von Einzelpersonen oder manchmal von Staaten. Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat eine der Rechte und Garantien

missachtete, trifft der Gerichtshof ein Urteil. Dieses Urteil ist bindend und muss von dem betreffenden Land eingereicht werden (vgl. Apetrei, 2010:119).

3.2.5.1 Organisation und Zuständigkeit des Gerichts

➤ Richter

Das Europäische Gericht für Menschenrechte besteht aus einer Anzahl von Richtern gleich der von den Mitgliedstaaten des Europarats, die die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert haben. Wie schon gesagt, gibt es derzeit 47 Staaten. Die Richter üben ihr Amt am Gericht in einer Einzelkapazität und dürfen nicht ihren Staat vertreten.

Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen von der vorgelegten Liste der Hohen Vertragsparteien gewählt. Die Listen müssen eine Reihe von drei Richtern enthalten, aber es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Richter der gleichen Nationalität. Die Richter werden für 6 Jahre gewählt, aber für die Erneuerung des Gerichtshofs läuft die Amtszeit der Hälfte der Richter nach drei Jahren ab. Vor der Wahl neuer Richter kann die Parlamentarische Versammlung diesen Richtern einen anderen Zeitraum als der normalen (6 Jahre) beauftragen. Der Zeitraum der Amtszeiten kann nicht mehr als 9 Jahre oder weniger als sechs Jahren sein.⁹

Da der Gerichtshof auf einer dauerhaften Basis tätig ist, wurde es als angemessen erachtet, eine Altersgrenze von 70 Jahren einführen zu werden. Auch nach der Altersgrenze oder nach deren Ersatz werden die Richter die Fälle behandeln, mit denen sie bereits beauftragt wurden. Die Amtszeit der Richter gilt ab dem Zeitpunkt seiner Wahl:

RO: În cazul în care postul este vacant la data judecătorilor aleși, sau în cazul în care alegerea are loc cu mai puțin de trei luni înainte ca postul să devină vacant, mandatul începe de la data intrării sale în funcție, care trebuie să fie cel târziu la trei luni de la data alegerilor.

În cazul în care alegerea are loc la mai mult de trei luni înainte ca postul să devină vacant, mandatul începe la data la care postul devine vacant.

⁹ Curtea Europeană a Drepturilor Omului: Întrebări și răspunsuri - http://www.echr.coe.int/Documents/Questions_Answers_ROM.pdf - Stand 28.03.2016.

În conformitate cu articolul 23 § 3 din Convenție, un judecător ales rămâne în funcție până când un succesor a depus jurământul sau a făcut declarația prevăzută la articolul 3.¹⁰

DE: Wenn die Stelle zum Zeitpunkt der Wahl der Richter frei ist, oder wenn die Wahl weniger als drei Monate vor der freie Stelle stattfindet, so beginnt die Amtszeit ab dem Zeitpunkt seines Amtsantritts, die spätestens drei Monate nach dem Tag der Wahl sein muss.

Wenn die Wahl der Richter mehr als drei Monate, bevor die Stelle frei wird, stattfindet, so beginnt die Amtszeit an dem Tag, an dem der Sitz frei wird.

Gemäß Artikel 23 § 3 des Übereinkommens hat ein gewählter Richter das Amt inne, bis sein Nachfolger den Eid abgelegt oder die Erklärung gemäß Regel 3 gemacht hat.¹¹

Nach der Wahl werden die Richter in der ersten Sitzung des Gerichts verpflichtet, einen Eid abzulegen oder eine feierliche Erklärung zu machen, die in das Protokoll aufgenommen werden. Im Text des Eides sind Grundprinzipien des Ausübens des Richters zusammengefasst: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, Privatsphäre (VEGMR, Artikel 3).

Die Richter üben ihre Zuständigkeit individuell und vertreten keinen Staat. Sie dürfen keine Tätigkeit unvereinbar mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Verpflichtungen oder Verfügbarkeit eingreifen. Dafür sind die Richter verpflichtet, an den Präsident des Gerichts zusätzliche ausgeübte Aktivitäten zu melden (VEGMR, Artikel 4).

Der Präsident des Gerichts hat repräsentative und leitende Aufgaben. Dies vertritt das Gericht, indem seine Beziehungen zu den Behörden des Europarats gewährleistet werden.

¹⁰ Eigene Übersetzung der Verordnung der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (VEGMR), Kapitel 1, Artikel 2, im Original: „Where the seat is vacant on the date of the judge’s election, or where the election takes place less than three months before the seat becomes vacant, the term of office shall begin as from the date of taking up office which shall be no later than three months after the date of election. Where the judge’s election takes place more than three months before the seat becomes vacant, the term of office shall begin on the date on which the seat becomes vacant. In accordance with Article 23 § 3 of the Convention, an elected judge shall hold office until a successor has taken the oath or made the declaration provided for in Rule 3.”

¹¹ Ebenda.

Darüber hinaus führt der Präsident die Arbeit und Dienste des Gerichtshofs und leitet die Plenarsitzungen der Großen Kammer und Sitzungen des Gremiums mit fünf Richtern:

RO: Președintele Curții conduce lucrările și serviciile Curții. Acesta reprezintă Curtea și, în special, este responsabil pentru relațiile sale cu autoritățile Consiliului Europei.

Președintele prezidează ședințele plenare ale Curții, ședințele Marii Camere și reuniuni ale colegiului de cinci judecători.

Președintele nu participă la examinarea cauzelor fiind audiat de Camere cu excepția cazului în care el sau ea este judecătorul ales în ceea ce privește o parte contractantă în cauză.¹²

DE: Der Präsident des Gerichts leitet die Arbeit und die Verwaltung des Gerichts. Der Präsident vertritt das Gericht und ist insbesondere für seine Beziehungen zu den Behörden des Europarats verantwortlich.

Der Präsident führt im Plenum des Gerichts die Sitzungen der Großen Kammer und des Gremiums von fünf Richtern.

Der Präsident nimmt nicht an der Prüfung der Fälle von Kammern teil, außer wo er oder der ausgewählte Richter bezüglich einer Vertragspartei ist.¹³

➤ **Kammern**

Eine Abteilung ist eine Verwaltungseinheit und eine Kammer ist eine gerichtliche Bildung des Gerichtshofs, die innerhalb einer bestimmten Abteilung tätig ist.

Eine Kammer ist von dem Präsidenten der Abteilung, in dem er tätig ist, dem "nationalen Richter" (der ausgewählte Richter im Namen des Staates, gegen den der Antrag richtet wird) und fünf weitere Richter, die vom Präsident reihum bezeichnet wurden. Auch nach

¹² Eigene Übersetzung der VEGMR, Kapitel 2, Artikel 9, im Original: „The President of the Court shall direct the work and administration of the Court. The President shall represent the Court and, in particular, be responsible for its relations with the authorities of the Council of Europe. The President shall preside at plenary meetings of the Court, meetings of the Grand Chamber and meetings of the panel of five judges. The President shall not take part in the consideration of cases being heard by Chambers except where he or she is the judge elected in respect of a Contracting Party concerned.”

¹³ Ebenda.

dem Ende ihrer Amtszeit, befassen sich Richter weiterhin mit Fällen, in denen sie bei der Prüfung der Begründetheit teilgenommen haben. (VEGMR, Art. 26).

➤ **Die Große Kammer**

Wie bereits erwähnt, besteht das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das durch das Übereinkommen eingesetzt wurde, aus einer Anzahl von Richtern gleich derjenigen der Vertragsstaaten.

Die Kammern setzen sich aus sieben Richtern, die von dem Gericht ernannt wurden. Ein Richter kann nicht mehr als zwei Zimmern gehören. Für jede Sache müssen die Kammern unbedingt den Vorsitzenden und den im Namen des Staates ausgewählte Richter enthalten. Bestehend aus 17 Richtern und drei Ersatzrichtern wird die Große Kammer für einen Zeitraum von 3 Jahren gebildet. Sie verurteilt die Fälle, die nach einer Kammerentscheidung (Abgabebeschluss) geschickt wurden, oder wenn ein Antrag auf Verweisung akzeptiert wurde (VEGMR, Art. 24).

Das Verfahren vor der Großen Kammer kann auf zwei Arten ausgelöst werden: durch Zurückverweisung oder Abgabebeschluss. Sobald eine Entscheidung von der Kammer getroffen wurde, können die Parteien die Zurückverweisung des Falls an die Große Kammer beantragen, und solche Anträge werden in Ausnahmefällen akzeptiert. Das Richterquorum der Großen Kammer Richter entscheiden, ob ein bestimmter Fall an die Große Kammer zur erneuten Prüfung vorgelegt wird.

Die Große Kammer, Kammern und Ausschüsse arbeiten ständig, aber das Gericht legt jährlich Sitzungen in den Vorschlägen des Präsidenten.

Die wichtigsten Verwaltungsprobleme des Gerichts werden von diesem im Plenum geprüft. Die Plenarsitzungen werden mindestens einmal jährlich auf Antrag vom Präsidenten des Gerichts von mindestens 1/3 seiner Mitglieder einberufen. Das Quorum von 2/3 der gewählten Richter ist erforderlich, sonst kann der Vorsitzende die Sitzung verschieben. Die Beschlüsse des Gerichts finden im Ratssaal statt, und an diesen nehmen

nur Richter teil. Gerichtsentscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen (VEGMR, Art. 24).

Die Entscheidungen und Urteile der Großen Kammer und Kammern werden mit der Mehrheit der anwesenden Richter getroffen. Stimmenthaltung gilt nicht im Falle der Schlussabstimmungen über die Zulässigkeit und Begründetheit der Fall.

4. Rumänien nach der Revolution

Eine der wichtigsten Errungenschaften der rumänischen Gesellschaft nach 1989 war die Bekräftigung der menschlichen Würde, der Rechte und Freiheiten der Bürger und der freien Persönlichkeitsentwicklung unter den Grundwerten, die den rumänischen Staat charakterisieren. Die Notwendigkeit dieser bewegt den konstituierenden Gesetzgeber, diese Werte in den ersten Texten der Verfassung zu enthalten. Außerdem war Rumänien in dieser Zeit durch die Verfassungsbestimmungen isoliert. Das führte dazu, dass die konstituierende Versammlung die Integration Rumäniens in die internationale Gesellschaft durch den Schutz der Rechte und Freiheiten in Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen erlaubte.

Im Sinne dieser Verfassungstexte bereicherte Rumänien nach 1989 alle Garantien und Schutzmöglichkeiten bezüglich der persönlichen Rechte und Freiheiten, indem es einen Teil mehrerer internationalen Menschenrechtsinstrumente wurde.

Bei diesem Ansatz gilt auch die Unterzeichnung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Tag, an dem Rumänien ein Mitglied des Europarates wurde. Mit der Ratifizierung der Konvention und ihre Zusatzprotokolle erkannte Rumänien jeder Person im Rahmen seiner Zuständigkeit die Rechte und die in diesem Dokument verankerten Freiheiten. Weiterhin akzeptierte der Staat zugleich das Recht auf individuelle Petition an die Europäische Kommission für Menschenrechte und die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Diese Ratifizierung bedeutet, dass die Vertragsstaaten nicht nur die Verpflichtungen aus der Konvention, sondern auch einige Disziplin, die sich aus dem Schreiben dieses internationalen Dokuments ergeben, übernehmen werden (vgl. Murgescu, 2010:212).

Laut der Verfassung Rumäniens ist Rumänien ein demokratischer und sozialer Staat, der sich auf Rechtsstaatlichkeit stützt, in dem die Menschenwürde, Rechte und Freiheiten, freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und das politische Pluralismus die höchste Werte darstellen (im Geiste der demokratischen Traditionen des rumänischen Volkes und der Ideale der Revolution vom Dezember 1989) (vgl. <http://www.mae.ro/node/3133>)

In Rumänien haben sich die Vorstellungen von Menschenrechten in der Durchführung von Bestrebungen der Freiheit und der nationalen Einheit kristallisiert und entwickelt. Etwas Spezifisches in Bezug auf Rumänien stellt das „Selbst Ausführung“ Prinzip dar, das im Artikel 20 der Verfassung niedergelegt ist, was bedeutet, dass die Rechte und Freiheiten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Abkommen und anderen Verträge, die Rumänien unterzeichnet hat, ausgelegt werden, und im Falle einer Abweichung gemäß des Gesetzes mit Vorrang für die ersten (vgl. Murgescu, 2010:213).

Einzelpersonen können von den Rechten und Freiheiten nur mit Hilfe des Staats profitieren, denen sie angehören. Dieses Prinzip ist in der Lehre als das Subsidiaritätsprinzip des Völkerrechts gegen das Gesetz verankert. Die Anerkennung der Menschenrechte durch internationale Instrumente hatte einen positiven Einfluss auf das interne Recht der Staaten im Sinne der Verbesserungen der nationalen Gesetze.

Einzelpersonen haben Rechte und Freiheiten nur innerhalb der Staaten, von denen sie gehören, und die, aufgrund ihrer Souveränität, konkrete Möglichkeiten anbieten, diese Rechte und Freiheiten zu erfüllen. Ohne die Einbeziehung der Menschenrechte in den Verfassungsbestimmungen und ohne die erforderlichen Maßnahmen, um diese zu gewährleisten, sind die Rechte und Freiheiten der Bürger wirkungslos.¹⁴

Die Verfassung Rumäniens verankert im Kapitel II des Titels II die Rechte und Grundfreiheiten. Rumänien als Mitglied der Vereinten Nationen unterzeichnete die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und ist Partei der beiden angenommenen Pakte in den Vereinten Nationen: „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“. Darüber hinaus ist Rumänien ein Mitgliedstaat der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ und unterliegt der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg. Innerhalb der Europäischen Union hat

¹⁴ Im Original: „Indivizii pot beneficia de drepturi și libertăți pe plan intern numai prin mijlocirea statelor de care aparțin și care, în virtutea suveranității lor, asigură totodată căile concrete de realizare a drepturilor și libertăților respective. Fără înscrierea drepturilor omului în normele constituționale și fără adoptarea măsurilor necesare pentru garantarea lor de către fiecare stat, drepturile și libertățile cetățenești sunt lipsite de orice eficiență.“ (Luncan/Duculescu, 1993)

Rumänien auch den Vertrag von Lissabon im Dezember 2007 unterzeichnet, der die "Charta der Grundrechte " beinhaltet. (vgl. Iancu, 2007:115)

Die in der Verfassung garantierten Rechte berücksichtigen die folgenden: das Asylrecht für Ausländer und Staatenlose , das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit, die Freiheit der Bewegung im Land und im Ausland, das Recht auf Denken, auf Meinung, auf religiöse Überzeugungen, das Recht auf Gesundheitsversorgung und freie Pflege, das Recht auf eine gesunde Umwelt, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf bezahlten Urlaub usw. (vgl. <http://www.mae.ro/node/3133>, Stand 15.08.2016).

Rumänien ratifizierte die meisten universellen und europäischen Verträge über die Menschenrechte. Laut Artikel 20 der Verfassung von Rumänien:

RO: „(1) Dispozițiile constituționale privind drepturile și libertățile cetățenilor vor fi interpretate și aplicate în concordanță cu Declarația Universală a Drepturilor Omului, cu pactele și cu celelalte tratate la care România este parte.

(2) Dacă există neconcordanțe între pactele și tratatele privitoare la drepturile fundamentale ale omului, la care România este parte, și legile interne, au prioritate reglementările internaționale, cu excepția cazului în care Constituția sau legile interne conțin dispoziții mai favorabile.“

DE: (1) Die Verfassungsrechte und Freiheiten werden gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausgelegt und angewandt werden, entsprechend den Verträgen, an denen Rumänien beteiligt.

(2) Sollten Unstimmigkeiten zwischen den Bündnissen / Verträgen über grundlegende Menschenrechte und den internen Gesetzen bestehen, sollen die internationalen Vorschriften Vorrang haben, sofern die Verfassung oder nationale Gesetze günstigere Bestimmungen enthalten.

4.1. Vergleichung zwischen 1965 und 1991

Zwischen 1965-1989 war die Sozialistische Republik Rumänien der offizielle Name des rumänischen Staates in dem zweiten Teil der kommunistischen Zeit. Während dieser Zeit wurde das Land von Nicolae Ceausescu als Generalsekretär einzigartiger Rumänischen Kommunistischen Partei (PCR) geleitet. Seit dem Jahr 1974 wurde er der Präsident der Sozialistischen Republik Rumänien. Das kommunistische Regime hatte unter Führung von Nicolae Ceausescu einen meist diktatorischen Charakter.

Bezüglich der Terminologie, die in den offiziellen Dokumenten verwendet wurde, kann man viele Unterschiede bemerken. Ein wesentliches Beispiel im diesen Fall stellt die Verfassung des Landes dar, insbesondere unter Betrachtung der Menschenrechte.

Auf den ersten Blick ist zu berücksichtigen, dass die Terminologie zugunsten des Staates ist, im Sinne, dass jede Artikel Verweise auf die „Sozialistische Republik Rumänien“ und deren Bürger enthält, zum Beispiel:

Art. 18:

RO: *„În Republica Socialistă România, cetățenii au dreptul la muncă. Fiecărui cetățean i se asigură posibilitatea de a desfășura, potrivit pregătirii sale, o activitate în domeniul economic, administrativ, social sau cultural, remunerată după cantitatea și calitatea ei.”*

DE: *In der Sozialistischen Republik Rumänien haben die Bürger das Recht zu arbeiten. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, eine Tätigkeit in der Wirtschafts-, Verwaltungs-, sozialen oder kulturellen Bereiche auszuführen, wobei der Bürger gemäß Quantität und Qualität bezahlt wird.*

Art. 21:

RO: *„Cetățenii Republicii Socialiste România au dreptul la învățătură. Dreptul la învățătură este asigurat prin învățământul general obligatoriu, prin gratuitatea învățământului de toate gradele, precum și prin sistemul burselor de stat. Învățământul în Republica Socialistă România este învățământ de stat.”*

DE: *Die Bürger der Sozialistischen Republik Rumänien haben das Recht auf Bildung. Das Recht auf Bildung wird durch die allgemeine Schulpflicht und kostenlose Bildung auf allen Ebenen und durch das System der staatlichen Stipendien zur Verfügung gestellt. Die Ausbildung in der Sozialistische Republik Rumänien ist eine staatliche Ausbildung.*

Art. 17:

RO: *„Cetățenii Republicii Socialiste Romania, fără deosebire de naționalitate, rasă, sex sau religie, sunt egali în drepturi în toate domeniile vieții economice, politice, juridice, sociale și culturale. Statul garantează egalitatea în drepturi a cetățenilor. Nici o îngrădire a acestor drepturi și nici o deosebire în exercitarea lor pe temeiul naționalității, rasei, sexului sau religiei nu sunt îngăduite. Orice manifestare având ca scop stabilirea unor asemenea îngrădiri, propagandă naționalist-sovină, ațâțarea urii de rasă sau naționale, sunt pedepsite prin lege.”*

DE: *Die Bürger der Sozialistischen Republik Rumänien, unabhängig von Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion, haben die gleichen Rechte in allen wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Bereichen. Der Staat garantiert die Gleichberechtigung der Bürger. Keine Einschränkung dieser Rechte und kein Unterschied in ihrer Bewegung auf Grund der Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion sind gestattet. Jedes Ereignis mit einer solchen Absicht ist strafbar.*

Nach 1989 haben die internationalen Veträge die Terminologie der Verfassung beeinflusst, indem die Texte der Artikel mehr unpersönlich wurden. Es ist jetzt zum großen Teil das Indefinitpronomen verwendet, und zwar „niemand“ (*nimeni*), „jeder“ (*fiecare*) usw.

4.2 Der Übergang zur Demokratie - allgemeine Überlegungen

Um die Änderungen der rumänischen Rechtsrahmen in Bezug auf Menschenrechte besser zu verstehen, ist es sehr wichtig, ein paar Probleme mit historischen Konnotationen zu erwähnen, die für unsere Frage relevant sind.

Zunächst, wie allgemein bekannt ist, erlebte Rumänien ein schweres totalitäres Regime, das vier Jahrzehnten dauerte und das die Repression der rumänischen Elite, die Einschränkung der Freiheiten wie die Freiheit der Meinungsäußerung, Vereinigung und Presse involvierte.

Die Idee der Zensur regierte die rumänische Gesellschaft, wie schon die Institutionen in den westlichen Medien präzisierten. Während der kommunistischen Zeit lebte Rumänien unter einem Netz von Symbolen und sozialen Feuerwerken von ultranationalistischer Natur. Alle diese Elemente bildeten die Säulen der rumänischen Nation, die als eine utopischer Großartigkeit und Einzigartigkeit gebaut wurde.

Unabhängig von den Ursachen, führte die Revolution von 1989 zur Änderung des totalitären Regimes vom Präsident Ceausescu, was Rumänien zu den revolutionären Änderungen in Mittel- und Osteuropa ausrichtete. Diese Tatsache bedeutete nicht nur eine institutionelle und politische Rekonfiguration, aber auch eine Umstellung der Rede, der Wahrnehmungen und Denkweisen.

Für die Rumänen stellte die Revolution von 1989 die Änderung der Wahrnehmung hinsichtlich des Verhältnisses gegenüber dem Staat und der Macht in einem allgemeinen Sinn dar. Wir waren Zeuge der Entstehung des Pluralismus in Bezug auf die politischen Parteien, die nationalen Debatten und Memoiren.

Die Revolution von 1989 ist die, die einen günstigen Rahmen für die Entstehung neuer politischer Einheiten erzeugte, die versucht haben, eine neue Identität in Verhältnis zu sozialen Belangen zu definieren, die zu dieser Zeit die rumänische Gesellschaft überquerten, unter ihnen die europäische Zugehörigkeit, der Beitritt zu europäischen Organisationen wie Europarat und Europäische Union oder Europäische Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit.

All diese Organisationen zeigten ein besonderes Interesse an den Durchsetzung der Rechten und Grundfreiheiten, zumal das europäische Gebiet im 20. Jahrhundert vom autoritären Regime weitgehend ergriffen wurde, das Repression und Zensur anwandte, um ein klientelistisches Netzwerk nämlich den Personenkult aufzubauen.

Die aktuelle Verfassung Rumäniens, die in der Sitzung der konstituierenden Versammlung vom 21. November 1991 verabschiedet wurde, und die nach der Genehmigung durch die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991 in Kraft trat, ist in einem Zustand, die den Bruch mit der Vergangenheit bescheinigt, und zwar

„Rumänien ist ein rechtlicher, demokratischer und sozialer Staat, in dem die Menschenwürde, Rechte und Freiheiten, freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, die Gerechtigkeit und der politischen Pluralismus höchste Werte darstellen, im Geiste der demokratischen Traditionen des rumänischen Volkes und der Ideale der Revolution von 1989.“ (Constitutia Romaniei, Art. 1, alin. 3)

Allerdings bestätigt die rumänische Verfassung die Notwendigkeit, die einschlägigen Bestimmungen durchzusetzen, in Übereinstimmung mit denen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in den Bündnissen und anderen Verträgen, denen Rumänien beteiligt. Es ist erwähnenswert, dass Rumänien die Mehrheit der universellen und europäischen Verträge über Menschenrechte ratifiziert hat. Pornind de la aceste principii, România a acționat pe plan internațional pentru înființarea unor instituții puternice menite să asigure protejarea drepturilor omului.

Die Verfassung (Artikel 20) legt eindeutig fest, dass

sollten Unstimmigkeiten zwischen den Bündnissen und Verträgen über grundlegende Menschenrechte, denen Rumänien beteiligt, und internen Gesetzen bestehen, haben die internationalen Vorschriften Vorrang, es sei denn, die Verfassung oder nationale Gesetze enthalten günstigere Bestimmungen.¹⁵

¹⁵ Im Originell „Dacă există neconcordanțe între pactele și tratatele privitoare la drepturile fundamentale ale omului, la care România este parte, și legile interne, au prioritate reglementările internaționale, cu excepția cazului în care Constituția sau legile interne conțin dispoziții mai favorabile.“

Auf der Grundlage dieser Prinzipien hat Rumänien auf internationaler Ebene gehandelt, starke Einrichtungen aufzubauen, um den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten.

Auf diese Weise wurde die Achtung der Menschenrechte eine Priorität für die Innen- und Außenpolitik Rumäniens durch die Validierung des europäischen Wegs und die Integration in die europäische Zusammenarbeit. Folglich hat Rumänien nun ein wichtiges politisches und institutionelles Kapital in internationalen Organisationen, die die Achtung der Menschenrechte priorisieren. Das politische Kapital stellt die Summe der Bemühungen der politischen Entscheidungsträger und staatlichen Institutionen (Regierung, Parlament, Justiz, Kommunen) dar, die Durchsetzung der Menschenrechte in der rumänischen Gesellschaft zu fördern.

4.3 Die Verfassung von 1991

Ende des Zweiten Weltkriegs bedeutete den Beginn des Kalten Krieges zwischen der UdSSR und den USA, der mit dem Zusammenbruch des Kommunismus in Osteuropa, einschließlich Rumänien, im Jahr 1989 endete. Der Kalte Krieg diente zu einer Übertragung einer unipolaren Welt, in der die Vereinigten Staaten die Macht hielten. Die Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik für Rumänien bedeutete nach 1990 sowohl ein westliches Modell als auch ein wichtiger Schritt für seine Entwicklung.

Die rumänische Revolution vom Dezember 1989 war ein Teil der europäischen Revolutionen dieses Jahres, die zum Zusammenbruch des kommunistischen Regimes führte. Es ist klar, dass die Dezember-Revolution eine Änderung markiert. Die Ereignisse vom Dezember wurden bekannt gemacht und hatten ein großes internationales Echo. Die Ereignisse erzeugten eine breite Solidarität für das rumänische Volk, aber auch Interesse für die Entwicklung des revolutionären Phänomens.

Nach dem Fall des Kommunismus in Rumänien begannen der ehemaligen politischen Parteien, die während des früheren Regimes geschlossen wurden, bgnn wieder zu erscheinen. Nach der Wahlen wurde die konstituierende Versammlung versammelt, um die erste demokratische Verfassung zu schaffen. Die rumänische Verfassung wird den Status, die Rechte und Pflichten aller Bürger, die Freiheit der Presse und Rede definieren.

Andere Faktoren, die zur Modernisierung des Landes einen wichtigen Beitrag leisten sollten, wurden die unterzeichneten Verträge mit Italien, Frankreich und Deutschland. Diese drei Staaten haben versucht, Rumänien in der Integration von überstaatlichen Strukturen zu helfen. Frankreich und Italien fordern die Kommission, eine milde Regierungspolitik zu übernehmen, weil sie in einer Zeit der Anpassung mit dem neuen Status und die neue Demokratie befand.

Die Verfassung von 1965 wurde nach einer Volksabstimmung am 8. Dezember 1991 aufgehoben. Nach fast 50 Jahren hatte Rumänien wieder eine demokratische Verfassung. Eine grundlegende Neuerung in diesem Dokument bezieht sich auf ein Zwei-Kammer-System, das eine Tradition des rumänischen parlamentarischen Lebens wurde. Die Verfassung von 1991 ist ein grundlegender Rechtsrahmen für die Organisation und das Funktionieren des Staates und der rumänischen Gesellschaft auf demokratischer Grundlage.

Diese Verfassung garantiert den politischen Pluralismus, das Recht auf Identität von Personen, die Minderheitangehörigkeit, Aufbau und Funktionsweise der politischen Parteien, die Schutz rumänischer Bürger im Ausland, das Recht auf Freizügigkeit, das Recht auf Privatsphäre.

Die derzeitige Verfassung Rumäniens wurde in der Sitzung der konstituierenden Versammlung vom 21. November 1991 angenommen und ist nach der Genehmigung durch die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991 in Kraft getreten. Im Jahr 2003 wurde die Verfassung durch Volksabstimmung am 18-19 Oktober 2003 geändert.

5. Terminologearbeit

5.1 Was ist Terminologie? Wozu dient sie?

„Zunehmende Spezialisierung auf allen Gebieten des Wissens, hohe Innovationsraten in vielen Fachgebieten führen zu einem Bedarf an immer stärker differenzierten Fachwortschätzen (Terminologien). Nicht nur zwischen Fachleuten und Laien, selbst zwischen Experten ein und derselben Disziplin wird die Verständigung immer schwieriger. Dies gilt ganz besonders bei der Kommunikation über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg...“ (Budin, 2005:5).

Wenn man über Terminologie spricht, muss man erstmals im Kopf die unterschiedlichen Begriffe gut definiert haben. In diesem Sinne beschäftigt sich die Terminologiewissenschaft mit „der Erforschung der Grundlagen der Terminologien, d.h. mit den Begriffen, Begriffzeichen und ihren Systemen“ (vgl. Felber/Budin, 1989:1). Weiter definieren Felber und Budin die Terminologearbeit als die

„Tätigkeit, die auf die Vereinbarung von Grundsätzen (terminologische Grundsatzarbeit) bzw. auf die Anwendung dieser Grundsätze bei der Erhebung des Ist-Zustandes von Terminologien oder bei der Erstellung des Soll-Zustandes von Terminologien (terminologische Facharbeit) gerichtet ist.“ (Felber/Budin, 1989:7)

Die Norm DIN 2342 bezeichnet Terminologie als „der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“ (DIN 2342, 1992:3). Budin bietet eine breite Definition und sagt, dass die Terminologie nicht nur für den Wortschatz der Fachsprache, sondern auch für „die Lehre von Begriffen und Benennungen der Fachwortschätze

(Terminologielehre) und den Methoden der Terminologearbeit“ verwendet wird (vgl. Budin, 1998).

Aber hier gilt es auch die wesentliche Frage, wozu brauchen wir Terminologearbeit? Eigentlich hilft sie uns neue terminographische Arbeit zu verfassen und die schon bestehenden Terminologie-Dokumentationen weiter zu entwickeln (vgl. Felber/Budin, 1989:206). Eine mehrsprachige Terminologearbeit wie diese bietet auch Vergleiche zwischen Begriffen in verschiedenen Sprachen. Solche Arbeiten haben als Ziel die Erstellung von Fachterminologien, die danach als Grundlage für die Wissensordnung, Sprachmittlung und Expertensysteme dienen können (vgl. Felber/Budin, 1989:206).

Eine Terminologearbeit soll auch die Verständigungsprobleme zwischen Laien, aber auch zwischen Fachleute aus unterschiedlichen Fachgebieten lösen. In dem heutigen europäischen Zusammenhang muss die internationale Zusammenarbeit zwischen Ländern und Menschen auf allen Ebene und Gebieten stattfinden. Das heißt, dass es mehr Texte zu übersetzen sind. Wenn das Arbeitsvolumen umfangreich ist, erleichtert die Terminologearbeit den Auftrag der ÜbersetzerInnen. (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2009:1).

Um eine bessere Verständigung des Begriffs der Fachsprache zu bekommen, muss ihre Definition im Zusammenhang mit Gemeinsprache gesehen werden. Es ist schwer, die Abgrenzung zwischen denen zu bezeichnen und manchmal ist es unklar. DIN 2342 definiert die Fachsprache als „der Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342,1992:1). Auf der anderen Seite stellt Gemeinsprache den Bereich der Sprache dar, der allen Angehörigen einer Sprachgemeinschaft zugänglich ist (vgl. DIN 2342, 1992:1). Der größte Unterschied zwischen denen ist, dass, während Fachsprache nicht ohne die Gemeinsprache denkbar sein kann, ist es möglich, dass die Gemeinsprache für sich allein existiert (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2009:21).

5.2 Terminus, Begriff und Benennung

In der Terminologiarbeit arbeitet man mit Termini, Begriffe und Benennungen. Terminus wird definiert als „das zusammengehörige Paar aus einem begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“ (DIN 2342, 1192:3).

Auf der anderen Seite wird die Benennung als „aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“ bezeichnet. (DIN 2342, 1992:2).

In Ergänzung dazu muss man der Definition von Begriff betrachten: „Denkeinheit, die einem abstrakten Gegenstand zugeordnet ist und diesen im Denken vertritt. Anmerkung: der Begriff besteht aus einer Menge von Merkmalen, die identischen Eigenschaften einer Menge von Gegenständen zugeordnet sind“ (Felber/Budin, 1992:2). Das Terminus *Gegenstand* spielt auch eine Rolle in diesem Zusammenhang: es ist ein Teil aus der Wirklichkeit, der aus mehreren Charakteristika besteht.

Die österreichische Grundsatznorm definiert *den Begriff* wie folgendes:

„Begriffe dienen dem Erkennen von Gegenständen, der Verständigung über Gegenstände sowie dem gedanklichen Ordnen von Gegenständen. Ein Begriff kann auch durch Verknüpfung von anderen Begriffen gebildet werden“ (ÖNORM A 2704, 1990:4, zit. nach: Arntz/Picht/Mayer, 2002:45).

Nach der Norm DIN 2342 Teil 1 ist *der Begriff* eine:

„Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“ (DIN 2342, 1992:1, zit. nach: Arntz/Picht/Mayer, 2002:37).

In der Sprachwissenschaft wird das semiotische Dreieck verwendet, um das Verhältnis zwischen Begriff, Gegenstand und Benennung besser zu verstehen. Es wurde von den Linguisten Ogden Charles und Richards Armstrong eingeführt (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2009:38).

Wenn wir sprechen, benutzen wir Worte, um die Gegenstände unserer Umgebung zu benennen. Sprache hat einen Einfluss auf das Denken, wie Ogden und Richards angenommen haben. Dieser Zusammenhang lässt sich folgendermaßen darstellen:

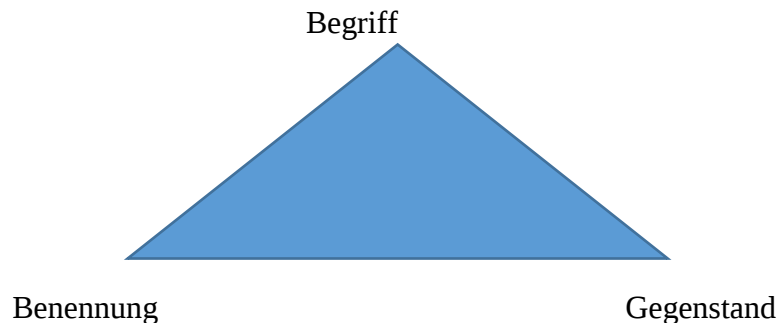


Abb. 1: Das semiotische Dreieck von Ogden und Richards

Wenn wir beurteilen, was angegeben ist, tun wir das in Bezug auf die Richtigkeit. Nehmen wir zum Beispiel den Gegenstand *Fahrrad*: wenn man das Gegenstand bemerkt oder sich vorstellt, macht man sich ein gedachtes Bild davon, d.h. wir bilden im Kopf Begriffe. Um über diese Begriffe weiter zu sprechen, muss man Benennungen (Wörter) verwenden (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2009:38). Der Ding, Begriff und Benennung sollen eindeutig zusammengehören. Das kann nicht immer möglich sein, weil es keine eins-zu-eins-Beziehung gibt, denn wir bezeichnen verschiedene Gegenstände mit dem gleichen Wort.

Um ein Gegenstand oder Begriff besser zu verstehen, muss man erstens im Kopf eine klare Definition dessen Darstellung haben; daher ist *die Definition* das beste Mittel, den Inhalt oder Umfang eines Terminus zu erklären (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2009:132).

Felber und Budin (1989:6) geben die folgende Erklärung für den Begriff *Definition*: „Begriffsbeschreibung durch Angabe der Merkmale des Begriffsinhalts, die aus ein Begriffssystem bezogen sind.“ Man kann in die Tiefe gehen und die Definition von Arntz und Picht (2002:62) betrachten:

„In der Inhaltsdefinition werden, ausgehend von einem bekannten bzw. Bereits definierten Oberbegriff, die einschränkenden Merkmale angegeben, die den zu definierenden Begriff kennzeichnen und ihn von den anderen Begriffen derselben Reihe unterscheiden. Es geht also nicht darum, in einer Inhaltsdefinition alle bekannten Merkmale eines Begriffs aufzuzählen, vielmehr sind nur die für den Zweck der jeweiligen Definition wesentlichen Merkmale aufzunehmen.“

5.3 Die Äquivalenz

„Voraussetzung für die Zusammenführung eines Terminus in einer Sprache und seines Gegenstücks in einer anderen Sprache ist ihre begriffliche Übereinstimmung, d.h. ihre Äquivalenz“ (Arntz/Picht/Mayer, 2002:148).

Heutzutage wird der Begriff *Äquivalenz* in den Übersetzungsstudien häufiger verwendet, weil jede Sprache ein System darstellt, das Verbindungen zwischen den sprachlichen Zeichen schafft, ein System, das nicht vollständig in einer anderen Sprache implementiert werden kann. Der Bereich der Äquivalenz ist geeignet für alle Ebenen der Sprache, nämlich Morphem, Wörter, Sätze und Ausdrücke. Das Thema der Äquivalenz in der Translationswissenschaft ist eher umstritten, und entlang der Zeit haben viele Wissenschaftler zu diesem Thema ihre Meinung zum Ausdruck gebracht.

In der Geschichte der Übersetzungswissenschaft benutzten die Menschen das Prinzip der „Äquivalenz“ oder „Treue“, wenn es um die Qualität der Übersetzung geht. Sie waren nicht falsch, wenn sie im Sinn die Idee hatte, dass ein Übersetzer bei der Übersetzung nicht immer für eine „Eins-zu-Eins-Beziehung“ suchen sollte, sondern auch für eine Struktur, die diese besondere Bedeutung in der Zielsprache trägt.

Catford (Catford, 1965) argumentierte, dass das zentrale Problem der Übersetzung ist, eine Entsprechung in der Zielsprache zu finden. Erstens definiert er (1965: 20,21) Übersetzung als Ersatz von Textmaterial in einer Sprache (Ausgangssprache) durch entsprechende Textmaterial in einer anderen Sprache (Zielsprache). Catford argumentiert weiter, dass es

auf einer oder mehreren Ebenen überhaupt kein Ersatz sein kann, aber einfache Übertragung des Textes von Ausgangssprache in die Zielsprache.

Er unterscheidet zwischen „textual equivalence“ und „formal correspondence“. Seiner Meinung nach ist ein Textäquivalent jeder ZS Text oder Teil des Textes, der bei einer bestimmten Gelegenheit als das Äquivalent eines gegebenen AS Textes betrachtet werden kann (Catford, 1965: 27). Ein formeller Korrespondent ist jede ZS Kategorie, die den „gleichen“ Platz in der ZS so nahe wie möglich einnehmen kann, wie es der AS Kategorie in der AS einnimmt. Er sagt weiterhin, dass „insgesamt Übersetzung, AS und ZS Texte Übersetzungsäquivalente sind, wenn sie in einer bestimmten Situation austauschbar sind. Aus diesem Grund kann Übersetzungsäquivalenz fast immer auf Satzrang festgelegt werden - der Satz ist die grammatische Einheit, die mit den unmittelbarsten Sprachfunktionen innerhalb einer Situation verbunden ist“ (Catford, 1965: 49). Übersetzungsäquivalenz ist abhängig von der Austauschbarkeit der AS und ZS Texte in der gleichen Situation.

Reiß und Vermeer (Reiß / Vermeer, 1991: 131) kamen mit einer weiter gefassten Definition in diesem Sinne:

„Äquivalenz lässt sich in der Translationswissenschaft als Relation zwischen einzelnen sprachlichen Zeichen eines Textpaares und als Relation zwischen ganzen Texten beschreiben. Wenn Äquivalenzbeziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Textpaares bestehen, so heißt das noch nicht, dass auch Textäquivalenz insgesamt gegeben ist. [...] Textäquivalenz geht außerdem in unserem Verständnis über die sprachliche Textmanifestation hinaus und umfasst auch kulturelle Äquivalenz.“

Dazu kommt noch, dass Mona Baker ihr eigenes System bezüglich der Äquivalenz-Typologie entwickelte. Sie erklärte, dass es fünf Typen gibt, das heißt Äquivalenz auf der Wortebene (die Bedeutung von Wörtern und Redewendungen), Äquivalenz über der Wortebene (die Verbindung zwischen Wörter und Sätze), grammatische Äquivalenz (die Wortart), textuelle Äquivalenz (sie analysiert den Text, den Satzbau usw.) und pragmatische Äquivalenz (sie analysiert die kommunikative Situation, sowohl den Sender als auch den Empfänger) (Baker, 2006:58).

Es ist wichtig, dass der Übersetzer externe und interne Faktoren berücksichtigt, wenn er eine Übersetzung schafft. Wie ich schon gesagt habe, soll man den Text zunächst vor der Übersetzung analysieren. Wenn das geschieht, versucht der Übersetzer ein richtiges und direktes Äquivalent in der Zielsprache zu finden, so dass die Übersetzung flüssig geht.

Schließlich Pym bringt seinen eigenen Beitrag in diesem Bereich der Äquivalenz in der Translationsstudien und weist darauf hin, dass es nicht so etwas zwischen den Sprachen als perfekte Äquivalenz gibt, und es wird immer Äquivalenz angenommen (Pym, 2010: 37). Für ihn ist Äquivalenz eine Beziehung von gleichem Wert zwischen einem Ausgangstextsegment und einem Zieltextsegment und kann auf jedem Sprachniveau hergestellt werden (Pym, 2010: 7).

Oft gibt es Übersetzungen, die richtige Inhalte tragen, aber die Grenze zwischen Form und Inhalt ist vielfach schwer zu ziehen, und hier kommen subjektive Interpretationen im Vordergrund (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2009:150). Bei der Fachsprache ist entscheidend der Begriffsinhalt des Fachwortes, denn das lässt nicht so viel Platz für Interpretationen.

5.4 Gemeinsprache und Fachsprache

Die Definition von „Fachsprache“ ist eng verbunden mit der Definition von „Gemeinsprache“, so muss man sich hier die Frage stellen, wo die Grenze einerseits zwischen diesen beiden gezogen wird. (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2002:10).

Die Definition von Gemeinsprache aus der Norm DIN 2342 lautet:

„Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ (DIN 2342, 1992:1, zit. nach: Arntz/Picht/Mayer, 2002:10).

In der Fachkommunikation haben Fachleute mit sprachlichen Mitteln zu tun, die spezifisch für einen bestimmten Bereich sind und zusammen seine Fachsprache bilden (vgl. Budin, 1998:2.2). Das Deutsche Institut für Normung definiert Fachsprache wie folgt:

„Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342, 1992:1, zit. nach: Arntz/Picht/Mayer, 2002:10).

5.5 Übersetzung von Rechtstexte

Die Übersetzung juristischer Texte kann nicht nur auf dem Verständnis der Linguistik stützen, sondern muss das Handlungsumfeld der bestimmten Zuständigkeitsbereichen enthalte, so dass die Funktion der Kommunikation erfüllt wird. Daher helfen in diesem Sinne die pragmatische Überlegungen, die Situation der Übersetzung, die zeitlichen Aspekte und spezifischen Kenntnisse eines Übersetzers von Rechtstexten (vgl. Sandrini, 1999:2).

Recht ist im objektiven Sinne als das Rechtssystem oder die Menge aller Gesetzgebungen definiert. „Gegenstand des Rechtes sind Rechtsvorschriften im weitesten Sinn, Regeln durch die das Verhältnis einer Gruppe von Menschen zueinander oder zu den übergeordneten Hoheitsträgern oder zwischen diesen geregelt ist“ (Creifelds, 1992:924). Nicht nur geschriebenes Gesetz konstituiert breitere Gesetzgebung, sondern auch das Gewohnheitsrecht.

Das Recht ist nicht homogen, sondern stellt eine Erscheinung für jeden Staat dar, d. h. jeder Nationalstaat gibt sich seine eigenen Rechtsvorschriften, welche immer aktualisiert und angepasst werden. Sandrini (1999:9) erklärt das Verhältnis zwischen dem Recht und den Rechtsordnungen:

„Recht zerfällt in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden. (...) Jeder Staat behält sich im Rahmen seiner Souveränität vor, in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Wertvorstellungen und gesellschaftlichen Bedingungen eigenständige Entscheidungen zu treffen damit die Regeln für das Zusammenleben seiner Bürger zu bestimmen.“

In jüngster Zeit haben mehrere Staaten durch internationale und regionale Verträge weiterhin eine erhebliche Einschränkung seiner politischen, militärischen und wirtschaftlichen Souveränität vorgelegt, durch die das individuelle Rechtssystem immer mehr angewendet wird: das beste Beispiel für diese ist die europäische Integration, aber auch die NATO, UN oder andere Wirtschaftsabkommen.

Von einer gemeinsamen Fachsprache des Gesetzes kann mehr als eine Abstraktion gesprochen werden. Sandrini behauptet dass:

„Sie setzt sich in concreto zusammen aus den Rechtssprachen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen. Es darf nicht von einer englischen, französischen oder deutschen Rechtssprache ausgegangen werden. Den obersten Kommunikationsrahmen stellt die Rechtsordnung, sie beeinflusst nicht nur die rechtlichen Inhalte, sondern auch die Sprache und die Sprachkonventionen. Kommunikation erfolgt stets im Rahmen einer bestimmten Rechtsordnung.“ (ebenda, S. 12)

Übersetzungsschwierigkeiten treten auf, wenn für den Zieltext eine andere Zuständigkeit gilt als für das Rechtssystem des Ausgangstextes. Übersetzbarkeit ist direkt proportional zu Verwandtschaft der Gerichtsbarkeiten: „gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, kann eine relative Nähe der Rechtsinhalte angenommen werden; bei unterschiedlichen Rechtskreisen führen Tradition und Rechtsauffassung zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit.“ (ebenda, S. 17)

In der wörtlichen Übersetzung der Rechtsprechung können die Begriffe der Fachsprache zu semantischer Verwirrung führen. Diese Verwirrungen entstehen, wenn die Zielsprache nicht das Terminologiesystem der Ausgangssprache zertifiziert:

„Rechtsbegriffe sind nur an nationale Rechtsordnungen gebunden: Sie stellen die Hauptinformationsträger im Text und konstituieren anhand ihrer Beziehungen zueinander den fachlich-kognitiven Hintergrund des Textes; Rechtsbegriffe repräsentieren die Inhalte

der Rechtsordnung. Ihre sprachlichen Repräsentationsformen sind daher stets entscheidend von einer spezifischen nationalen Rechtsordnung bestimmt.“ (Ebenda, S. 30)

Die Struktur der Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen usw.) wird durch die Art und den Inhalt dieser Texte bestimmt. In dieser Hinsicht ist eine wertvolle Unterscheidung für den Übersetzer, welche amtlichen Dokumente öffentlich und privat sind. Der ersten Gruppe gehören die Gerichtsdokumente und der zweiten Gruppe die notariellen Dokumente (Eheverträge, Kaufverträge über Grundbesitz etc.).

In der Fachübersetzung ist Gleichwertigkeit eine Priorität. Es bezieht sich auf das gleiche Phänomen, die in zwei oder mehr Sprachen ausgedrückt ist. Theoretisch sind die folgenden Formen der Äquivalenz möglich nach dem Prinzip der Bildung der Begriffe: Gesamtäquivalenz, teilweise Äquivalenz und Äquivalenz in absentiae. (vgl. Fleck, 2005:231)

6. Terminologieanalyse

6.1 Terminologieanalyse zwischen der Verfassung von 1965 und 1991

Dreptul la muncă

În Republica Socialistă România, cetățenii au dreptul la muncă. Fiecărui cetățean i se asigură posibilitatea de a desfășura, potrivit pregătirii sale, o activitate în domeniul economic, administrativ, social sau cultural, remunerată după cantitatea și calitatea ei.

Prin lege se stabilesc măsurile de protecție și securitate a muncii, precum și măsuri speciale de ocrotire a muncii femeilor și tineretului.

DE: *In der Sozialistischen Republik Rumänien haben die Bürger das Recht zu arbeiten. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, eine Tätigkeit in den Wirtschafts-, Verwaltungs-, sozialen oder kulturellen Bereichen auszuführen, wobei der Bürger gemäß Quantität und Qualität bezahlt wird.*

Munca și protecția socială a muncii

- (1) Dreptul la muncă nu poate fi îngrădit. Alegerea profesiei și alegerea locului de muncă sunt libere.
- (2) Salariații au dreptul la protecția socială a muncii. Măsurile de protecție privesc securitatea și igiena muncii, regimul de muncă al femeilor și al tinerilor, instituirea unui salariu minim pe economie, repaosul săptămânal, concediul de odihnă plătit, prestarea muncii în condiții grele, precum și alte situații specifice.
- (3) Durata normală a zilei de lucru este, în medie, de cel mult 8 ore.
- (4) La muncă egală, femeile au salariu egal cu bărbații.
- (5) Dreptul la negocieri colective în materie de muncă și caracterul obligatoriu al convențiilor colective sunt garantate.

Kommentaren

Wie aus den Artikeln ersichtlich ist, brachte die 1991 Verfassung eine breite Erklärung hinsichtlich des Arbeitsrechts. Neben der Tatsache, dass die Arbeitsvoraussetzungen besser vorgegeben sind, änderte sich teilweise die Terminologie.

Seit dem ersten Satz können wir betrachten, dass „*Bürger haben das Recht auf Arbeit*“ („cetățenii au dreptul la muncă”) veränderte sich in „*das Arbeitsrecht kann nicht eingeschränkt werden*“ („dreptul la muncă nu poate fi îngrădit”).

Der Ausdruck bezüglich der Berufs- und Beschäftigungswahl ist vereinfacht in der neuen Verfassung: *die Berufs- und Arbeitsplatzwahl ist frei. (Alegerea profesiei și alegerea locului de muncă sunt libere.)*

Trotzdem blieben manche Termini gleich, wie z.B. *Arbeitsbedingungen für Frauen und Jugendliche (regimul de muncă al femeilor și al tinerilor)*.

Dreptul la învățătură

Cetățenii Republicii Socialiste România au dreptul la învățătură. Dreptul la învățătură este asigurat prin învățământul general obligatoriu, prin gratuitatea învățământului de toate gradele, precum și prin sistemul burselor de stat. Învățământul în Republica Socialistă România este învățământ de stat.

DE: Die Bürger der Sozialistischen Republik Rumänien haben das Recht auf Bildung. Das Recht auf Bildung wird durch die allgemeine Schulpflicht und kostenlose Bildung auf allen Ebenen sowie durch das System der staatlichen Stipendien zur Verfügung gestellt. Die Ausbildung in der Sozialistische Republik Rumänien ist eine staatliche Ausbildung.

Dreptul la învățătură

- (1) Dreptul la învățătură este asigurat prin învățământul general obligatoriu, prin învățământul liceal și prin cel profesional, prin învățământul superior, precum și prin alte forme de instrucție și de perfecționare.
- (2) Învățământul de toate gradele se desfășoară în limba română. în condițiile legii, învățământul se poate desfășura și într-o limbă de circulație internațională.
- (3) Dreptul persoanelor aparținând minorităților naționale de a învăța limbă lor maternă și dreptul de a putea fi instruite în aceasta limbă sunt garantate; modalitățile de exercitare a acestor drepturi se stabilesc prin lege.
- (4) Învățământul de stat este gratuit, potrivit legii.
- (5) Instituțiile de învățământ, inclusiv cele particulare, se înființează și își desfășoară activitatea în condițiile legii.
- (6) Autonomia universitară este garantată.
- (7) Statul asigură libertatea învățământului religios, potrivit cerințelor specifice fiecărui cult. În școlile de stat, învățământul religios este organizat și garantat prin lege.

Kommentaren

Ein klarer Unterschied zwischen den Verfassungen stellt die Tatsache dar, dass die neue Verfassung nicht mehr die Bezeichnung des Landes präzisiert (*Sozialistische Republik Rumänien*).

Außerdem wird *das staatliche Stipendiumsystem* („sistemul burselor de stat“) *Lehr- und Ausbildungsformen* („forme de instrucție și de perfecționare“).

Insgesamt werden ähnliche Termini verwendet.

Der neue Artikel erläutert eingehend die Rechte der Menschen hinsichtlich der Ausbildung und bietet eine klare Sicht von Bildungseinrichtungen an.

Libertatea conștiinței

Libertatea conștiinței este garantată tuturor cetățenilor Republicii Socialiste România. Oricine este liber să împărtășească sau nu o credință religioasă. Libertatea exercitării cultului religios este garantată. Cultele religioase se organizează și funcționează liber. Modul de organizare și funcționare a cultelor religioase este reglementat prin lege. Școala este despărțită de biserică. Nici o confesiune, congregație sau comunitate religioasă nu poate deschide sau întreține alte instituții de învățământ decât școli speciale pentru pregătirea personalului de cult.

DE: Die Religionsfreiheit ist für alle Bürger der sozialistischen Rumänien garantiert. Jeder ist frei seinen religiösen Glauben zu teilen. Die Freiheit der Religionsausübung wird sichergestellt. Alle Religionen werden frei organisiert. Die Organisation und das Funktionieren der Konfessionen ist gesetzlich geregelt. Die Schule wird von der Kirche getrennt. Beichte, Gemeinde oder religiöse Gemeinschaft können nicht andere Bildungseinrichtungen als Schulen für den Klerus öffnen.

Libertatea conștiinței

- (1) Libertatea gândirii și a opiniilor, precum și libertatea credințelor religioase nu pot fi îngrădite sub nici o formă. Nimeni nu poate fi constrâns să adopte o opinie ori să adere la o credință religioasă, contrare convingerilor sale.
- (2) Libertatea conștiinței este garantată; ea trebuie să se manifeste în spirit de toleranță și de respect reciproc.
- (3) Cultele religioase sunt libere și se organizează potrivit statutelor proprii, în condițiile legii.
- (4) În relațiile dintre culte sunt interzise orice forme, mijloace, acte sau acțiuni de învrăjbire religioasă.
- (5) Cultele religioase sunt autonome față de stat și se bucură de sprijinul acestuia, inclusiv prin înlesnirea asistenței religioase în armată, în spitale, în penitenciare, în azile și în orfeline.

(6) Părinții sau tutorii au dreptul de a asigura, potrivit propriilor convingeri, educația copiilor minori a căror răspundere le revine.

Kommentaren

Hier macht das neue Recht einen Unterschied zwischen die Gewissensfreiheit (*Libertatea conștiinței*) die Gedankenfreiheit (*Libertatea gândirii*).

Das alte Gesetz hatte eine eher positive Note „*jeder is frei ...*“ statt das neue „*Niemand darf gezwungen werden*“.

Die Mehrheit der Terminologie, wie z.B. *religiöse Kulte, Beichte, Gemeinde oder religiöse Gemeinschaft* bleibt die gleiche wie im alten Recht.

Libertatea individuală

Cetățenilor Republicii Socialiste România le este garantată inviolabilitatea persoanei. Nici o persoană nu poate fi reținută sau arestată dacă împotriva ei nu există probe sau indicii temeinice că a săvârșit o faptă prevăzută și pedepsită prin lege. Organele de cercetare pot dispune reținerea unei persoane pe o durată de cel mult 24 de ore.

Nimeni nu poate fi arestat decât pe baza unui mandat de arestare emis de tribunal sau de procuror.

Dreptul de apărare este garantat în tot cursul procesului.

DE: Der Bürgern der Sozialistische Republik Rumänien wird die Unverletzlichkeit der Person *garantiert.*

Keine Person darf festgenommen oder inhaftiert werden, wenn es gegen sie keine Beweise oder Anhaltspunkte für eine Straftat gibt, dass sie eine durch das Gesetz zur Verfügung gestellte Handlung begeht. Die Ermittlungsbehörden können die Inhaftierung einer Person für einen Zeitraum nicht mehr als 24 Stunden verfügen. Niemand kann nur auf der Grundlage eines durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ausgestellten Haftbefehls verhaftet werden. Das Recht auf Verteidigung ist während des gesamten Prozesses gewährleistet.

Libertatea individuală

- (1) Libertatea individuală și siguranța persoanei sunt inviolabile.
- (2) Percheziționarea, reținerea sau arestarea unei persoane sunt permise numai în cazurile și cu procedura prevăzute de lege.
- (3) Reținerea nu poate depăși 24 de ore.
- (4) Arestarea se face în temeiul unui mandat emis de magistrat, pentru o durată de cel mult 30 de zile. Asupra legalității mandatului, arestatul se poate plânge judecătorului, care este

obligat să se pronunțe prin hotărâre motivată. Prelungirea arestării se aprobă numai de instanța de judecată.

(5) Celui reținut sau arestat i se aduc de îndată la cunoștință, în limba pe care o înțelege, motivele reținerii sau ale arestării, iar învinuirea, în cel mai scurt termen; învinuirea se aduce la cunoștință numai în prezența unui avocat, ales sau numit din oficiu.

(6) Eliberarea celui reținut sau arestat este obligatorie, dacă motivele acestor măsuri au dispărut.

(7) Persoana arestată preventiv are dreptul să ceară punerea sa în libertate provizorie, sub control judiciar sau pe cauțiune.

(8) Până la rămânerea definitivă a hotărârii judecătorești de condamnare, persoana este considerată nevinovată.

(9) Nici o pedeapsă nu poate fi stabilită sau aplicată decât în condițiile și în temeiul legii.

Kommentaren

In diesem Fall trifft man deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Terminologie. Erstens wurde der Ausdruck „Cetățenilor Republicii Socialiste România” (*„die Bürger der Sozialistischen Republik Rumänien“*) ausgelassen und so übernahm der Artikel einen unpersönlichen Sinn.

In der 1989 Verfassung wurde der Begriff „inviolabilitatea persoanei“ (*Unverletzlichkeit einer Person*) verwendet, aber in der neue Verfassung wurde „libertate individuala“ (*individuelle Freiheit*) übernommen.

Der Terminus „arestat“ oder „persoana arestată” (*verhaftete Person*) wurde hinzugefügt.

Dreptul de asociere

Cetățenii Republicii Socialiste România au dreptul de a se asocia în organizații sindicale, cooperatiste, de tineret, de femei, social-culturale, în uniuni de creație, asociații științifice, tehnice, sportive, precum și în alte organizații obștești. Statul sprijină activitatea organizațiilor de masă și obștești, creează condiții pentru dezvoltarea bazei materiale a acestor organizații și ocrotește patrimoniul lor.

Organizațiile de masă și obștești asigură largă participare a maselor populare la viața politică, economică, socială, culturală a Republicii Socialiste România și la exercitarea controlului obștesc - expresie a democratismului orândurii socialiste. Prin organizațiile de masă și obștești, Partidul Comunist Român înfăptuiește o legătură organizată cu clasa muncitoare, țăranimea, intelectualitatea și celelalte categorii de oameni ai muncii, le mobilizează în lupta pentru desăvârșirea construcției socialismului.

DE: Die Bürger der Sozialistischen Republik Rumänien haben das Recht gewerkschaftlichen, kooperativen, jugendlichen, sozial-kulturellen, kreativen, wissenschaftlichen, sportlichen und anderen öffentlichen Organisationen beizutreten. Der Staat unterstützt die Massenorganisationen und öffentlichen Aktivitäten, schafft die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung dieser Organisationen und schützt ihr Kulturerbe.

Massenorganisationen und Öffentlichkeit gewährleisten eine breite Beteiligung der Massen in politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Ebenen der Sozialistischen Republik Rumänien und die Ausübung der öffentlichen Kontrolle - einen Ausdruck des demokratischen sozialistischen Systems. Durch die gesellschaftlichen und Massenorganisationen schafft Rumänischen Kommunistischen Partei eine organisierte Verbindung mit der Arbeiterklasse, den Bauern, der Intellektualität und die anderen Gruppen von Erwerbstätigen, indem sie im Kampf für den Aufbau des Sozialismus mobilisiert werden.

Dreptul de asociere

- (1) Cetățenii se pot asocia liber în partide politice, în sindicate și în alte forme de asociere.
- (2) Partidele sau organizațiile care, prin scopurile ori prin activitatea lor, militează împotriva pluralismului politic, a principiilor statului de drept ori a suveranității, a integrității sau a independenței României sunt neconstituționale.
- (3) Nu pot face parte din partide politice judecătorii Curții Constituționale, avocații poporului, magistrații, membrii activi ai armatei, poliștii și alte categorii de funcționari publici stabilite prin lege organică.
- (4) Asociațiile cu caracter secret sunt interzise.

Kommentaren:

Die Versammlungsfreiheit ist die Fähigkeit der Bürger, jeder (politischen, beruflichen, gemeinnützigen, kulturellen, wissenschaftlichen usw.) Struktur frei beizutreten.

Das alte Gesetz bietet mehrere Informationen bezüglich des Beitritts zu verschiedenen Parteien oder Gruppen und die Begriffe, die dort verwendet wurden, sind archaisch, z. B. „organizații de masă și *obștești*”. Dieser Ausdruck wurde in der neuen Verfassung nur als „organizație” (Organisation) übernommen.

Nochmals wurde die Bedeutung des Staates in der rechtlichen Bereich gezeigt und im alten Verfassung erscheint „Republica Socialistă România” (*Sozialistische Republik Rumänien*).

Libertatea de exprimare

Cetățenilor Republicii Socialiste România li se garantează libertatea cuvântului, a presei, a întrunirilor, a mitingurilor și a demonstrațiilor.

Libertatea cuvântului, presei, întrunirilor, mitingurilor și demonstrațiilor nu pot fi folosite în scopuri potrivnice orânduirii socialiste și intereselor celor ce muncesc. Orice asociație cu caracter fascist sau antidemocratic este interzisă. Participarea la astfel de asociații și propaganda cu caracter fascist sau antidemocratic sunt pedepsite prin lege.

DE: Den Bürgern der Sozialistischen Republik Rumänien werden die Rede-, Presse-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit garantiert.

Die Freiheit der Rede, Presse, Versammlung und Demonstrationen können nicht gegenüber dem sozialistischen System und den Interessen der Arbeiter verwendet werden.

Jeder faschistische oder antidemokratische Verband ist verboten. Die Teilnahme an solchen Verbänden und Propaganda sind strafbar.

Libertatea de exprimare

(1) Libertatea de exprimare a gândurilor, a opiniilor sau a credințelor și libertatea creațiilor de orice fel, prin viu grai, prin scris, prin imagini, prin sunete sau prin alte mijloace de comunicare în public, sunt inviolabile.

(2) Cenzura de orice fel este interzisă.

(3) Libertatea presei implică și libertatea de a înființa publicații.

(4) Nici o publicație nu poate fi suprimată.

(5) Legea poate impune mijloacelor de comunicare în masă obligația de a face publică sursa finanțării.

(6) Libertatea de exprimare nu poate prejudicia demnitatea, onoarea, viața particulară a persoanei și nici dreptul la propria imagine.

(7) Sunt interzise de lege defăimarea țării și a națiunii, îndemnul la război de agresiune, la ura națională, rasială, de clasă sau religioasă, incitarea la discriminare, la separatism teritorial sau la violență publică, precum și manifestările obscene, contrare bunelor moravuri.

(8) Răspunderea civilă pentru informația sau pentru creația adusă la cunoștința publică revine editorului sau realizatorului, autorului, organizatorului manifestării artistice, proprietarului mijlocului de multiplicare, al postului de radio sau de televiziune, în condițiile legii. Delictele de presă se stabilesc prin lege.

Kommentaren

Die wichtigsten Unterschiede kann man seit dem Anfang der Artikel betrachten, wo die Redefreiheit (*libertatea cuvântului*) vom Recht auf freie Meinungsäußerung (*libertatea de exprimare*) ersetzt.

Das gleiche Prinzip gilt für die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (*libertatea mitingurilor și demonstrațiilor*).

Der neue Artikel führt auch die Idee der Zensur (*cenzura*) ein. Die Freiheit der Meinungsäußerung von Gedanken, Meinungen und Überzeugungen (*libertatea de exprimare a gândurilor, a opiniilor sau a credințelor*) sind neue Begriffe, die vor kurzem angewendet werden.

6.2 Terminologische Analyse nach dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft – Rumänische Verfassung vom Jahr 2003

Das Gesetz über die Überprüfung der Verfassung Rumäniens wurde durch Volksabstimmung am 18./19. Oktober 2003 verabschiedet und ist am 29. Oktober 2003 durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatt des Urteils des Verfassungsgerichts in Kraft getreten. Die alte Satzung enthielt 28 Artikel über die Menschenrechte und nach der Änderung wurden noch 4 Artikel hinzugefügt.

Dreptul la viață și la integritate fizică și psihică

ARTICOLUL 22

- (1) Dreptul la viață, precum și dreptul la integritate fizică și psihică ale persoanei sunt garantate.
- (2) Nimeni nu poate fi supus torturii și nici unui fel de pedeapsă sau de tratament inuman ori degradant.
- (3) Pedeapsa cu moartea este interzisă.

Kommentaren:

Artikel 22 regelt drei Grundrechte in einem einzigen rechtlichen Inhalt, nämlich das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf geistige Unversehrtheit. Obwohl sie sich in einem unauflöslichen Zusammenhang befinden, werden die oben genannten Rechte rechtlich nicht für verwechselbar gehalten.

Das Recht auf Leben ist das natürlichste Menschenrecht, da es in den ersten Erklärungen von Rechten verankert wurde, wie Magna Carta oder die Unabhängigkeitserklärung der

Vereinigten Staaten. Somit stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Artikel 3, dass "jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit."

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert in Artikel 2, dass " Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist."

In Bezug auf die Terminologie wurde der Text im Vergleich zur vorherigen Version der Verfassung nicht geändert. Die Begriffe bleiben dieselben und man kann keine Einflüsse des neuen europäischen Kontexts betrachten.

Libertatea individuală

ARTICOLUL 23

- (1) Libertatea individuală și siguranța persoanei sunt inviolabile.
- (2) Percheziționarea, reținerea sau arestarea unei persoane sunt permise numai în cazurile și cu procedura prevăzute de lege.
- (3) Reținerea nu poate depăși 24 de ore.
- (4) Arestarea preventivă se dispune de judecător și numai în cursul procesului penal.
- (5) În cursul urmăririi penale arestarea preventivă se poate dispune pentru cel mult 30 de zile și se poate prelungi cu câte cel mult 30 de zile, fără ca durata totală să depășească un termen rezonabil, și nu mai mult de 180 de zile.
- (6) În faza de judecată instanța este obligată, în condițiile legii, să verifice periodic, și nu mai târziu de 60 de zile, legalitatea și temeinicia arestării preventive și să dispună, de îndată, punerea în libertate a inculpatului, dacă temeiurile care au determinat arestarea preventivă au încetat sau dacă instanța constată că nu există temeiuri noi care să justifice menținerea privării de libertate.
- (7) Încheierile instanței privind măsura arestării preventive sunt supuse căilor de atac prevăzute de lege.
- (8) Celui reținut sau arestat i se aduc de îndată la cunoștință, în limba pe care o înțelege, motivele reținerii sau ale arestării, iar învinuirea, în cel mai scurt termen; învinuirea se aduce la cunoștință numai în prezența unui avocat, ales sau numit din oficiu.
- (9) Punerea în libertate a celui reținut sau arestat este obligatorie, dacă motivele acestor măsuri au dispărut, precum și în alte situații prevăzute de lege.
- (10) Persoana arestată preventiv are dreptul să ceară punerea sa în libertate provizorie, sub control judiciar sau pe cauțiune.
- (11) Până la rămânerea definitivă a hotărârii judecătorești de condamnare, persoana este considerată nevinovată.

(12) Nici o pedeapsă nu poate fi stabilită sau aplicată decât în condițiile și în temeiul legii.

(13) Sancțiunea privativă de libertate nu poate fi decât de natură penală.

Kommentaren:

Dieser Artikel enthält einen komplexen rechtlichen Inhalt und ist relativ minutiös geregelt im Vergleich zum Niveau der Allgemeinheit der Grundgesetze. In seinem ersten Absatz verwendet Artikel 23 der Verfassung zwei Konzepte, nämlich die individuelle Freiheit und Sicherheit der Person.

Aber der Begriff der individuellen Freiheit hat einen größeren Umfang als die Sicherheit der Person. Die persönliche Sicherheit kann auch als eine Garantie der individuellen Freiheit gesehen werden, die die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen betrifft, die in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, von den Behörden durchgeführt werden.

In diesem Artikel kann man kleine Unterschiede zwischen der alten und neuen Verfassung finden. Zum Beispiel „*instanța de judecată*” (das Gericht) wurde von „*judecător*” (der Richter) ersetzt. Jedenfalls führt die veränderte Verfassung den Begriff von *Sancțiunea privativă de libertate* (Freiheitsstrafe) ein: „*Sancțiunea privativă de libertate* nu poate fi decât de natură penală”.

Dreptul la apărare

ARTICOLUL 24

(1) Dreptul la apărare este garantat.

(2) În tot cursul procesului, părțile au dreptul să fie asistate de un avocat, ales sau numit din oficiu.

Kommentaren:

Das Recht auf Verteidigung ist ein grundlegendes rechtliches Recht. Die Verfassung regelt es anders, weil es ein ähnliches Interesse für die gesamte Rechtsprechungstätigkeit zeigt, obwohl es eng mit der jeweiligen individuellen Freiheit und Sicherheit der Person in Beziehung steht.

Das Recht auf Verteidigung umfasst sämtliche Rechte und Verfahrensregeln, die dem Menschen die Möglichkeit gibt, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen, die gegen ihn gebracht werden, um seine Unschuld zu zeigen.

Hinsichtlich der Terminologie kann es gesehen werden, dass die gleichen Termini als in der alten Verfassung verwendet wurden.

Inviolabilitatea domiciliului

ARTICOLUL 27

(1) Domiciliul și reședința sunt inviolabile. Nimeni nu poate pătrunde sau rămâne în domiciliul ori în reședința unei persoane fără învoirea acesteia.

(2) De la prevederile alineatului (1) se poate deroga prin lege pentru următoarele situații:

- a) executarea unui mandat de arestare sau a unei hotărâri judecătorești;
- b) înlăturarea unei primejdii privind viața, integritatea fizică sau bunurile unei persoane;
- c) apărarea securității naționale sau a ordinii publice;
- d) prevenirea răspândirii unei epidemii.

(3) Percheziția se dispune de judecător și se efectuează în condițiile și în formele prevăzute de lege.

(4) Perchezițiile în timpul nopții sunt interzise, în afară de cazul infracțiunilor flagrante.

Kommentaren:

Die Unverletzlichkeit der Wohnung bedeutet rechtlich das Verbot, in einem Privatwohnungen einzutreten. Obwohl Artikel 27 dies Recht durch den Ausdruck *Unverletzlichkeit der Wohnung* markiert, spricht man im Absatz (1) von *domiciliu* (Wohnsitz) und *reședință* (Amtssitz). Beide Ausdrücke sind natürlich richtig.

Nach der Änderung der Verfassung im Jahr 2003 ist die zuständige Behörde für Durchsuchungen nur der Richter und in Bezug auf den Verfahren wird dieser gesetzlich festgelegt, da die Verfahrensregeln die Substanz des Rechts nicht verletzen können.

Es sei darauf hingewiesen, dass der letzte Absatz des Artikels 27 sich auf Hausdurchsuchungen bezieht. Das unterscheidet sich von den Durchsuchungen einer Person, die sich entweder in ihrem Wohnsitz oder Amtssitz befindet.

Der europäische Kontext hatte keine besondere Wirkungen auf die Terminologie des Artikels.

Libertatea de exprimare

ARTICOLUL 30

(1) Libertatea de exprimare a gândurilor, a opiniilor sau a credințelor și libertatea creațiilor de orice fel, prin viu grai, prin scris, prin imagini, prin sunete sau prin alte mijloace de comunicare în public, sunt inviolabile.

(2) Cenzura de orice fel este interzisă.

(3) Libertatea presei implică și libertatea de a înființa publicații.

(4) Nici o publicație nu poate fi suprimată.

(5) Legea poate impune mijloacelor de comunicare în masă obligația de a face publică sursa finanțării.

(6) Libertatea de exprimare nu poate prejudicia demnitatea, onoarea, viața particulară a persoanei și nici dreptul la propria imagine.

(7) Sunt interzise de lege defăimarea țării și a națiunii, îndemnul la război de agresiune, la ură națională, rasială, de clasă sau religioasă, incitarea la discriminare, la separatism teritorial sau la violență publică, precum și manifestările obscene, contrare bunelor moravuri.

(8) Răspunderea civilă pentru informația sau pentru creația adusă la cunoștință publică revine editorului sau realizatorului, autorului, organizatorului manifestării artistice, proprietarului mijlocului de multiplicare, al postului de radio sau de televiziune, în condițiile legii. Delictele de presă se stabilesc prin lege.

Kommentaren:

Die Gedanken, religiösen Glauben und geistigen Schöpfungen können im Rechtsverkehr betrachtet werden, wenn sie externalisiert, mitgeteilt oder ausgedrückt werden.

Eng verbunden mit der Gewissensfreiheit wird die Meinungsfreiheit in der Verfassung im Artikel 30 verankert, und bedeutet die Fähigkeit des Menschen ihre Gedanken, Meinungen und religiöse Überzeugungen durch Worte, schriftlich, in Bildern oder andere Mittel der Kommunikation in der Öffentlichkeit auszudrücken.

Die Freiheit der Meinungsäußerung enthält einen komplexen Inhalt: auf einer Seite einen spirituellen Aspekt und auf der anderen Seite einen materiellen Aspekt. Deshalb heißt es in der Verfassung, dass die Pressefreiheit auch die Erstellung der Veröffentlichungen beinhaltet.

Die Verfassung verbietet die Zensur jeglicher Art. Es ist eine entscheidende Verfassungsbestimmung für die Meinungsfreiheit. Außerdem wird die Unterdrückung der Publikationen verboten.

Nach der Analyse des Artikels kann es betrachtet werden, dass die verwendeten Termini sich von denen von der alten Verfassung nicht unterscheiden. Nochmals wurde es bewiesen, dass die Terminologie nicht beeinflusst wurde.

Dreptul la învățătură

ARTICOLUL 32

(1) Dreptul la învățătură este asigurat prin învățământul general obligatoriu, prin învățământul liceal și prin cel profesional, prin învățământul superior, precum și prin alte forme de instrucție și de perfecționare.

(2) Învățământul de toate gradele se desfășoară în limba română. În condițiile legii, învățământul se poate desfășura și într-o limbă de circulație internațională.

(3) Dreptul persoanelor aparținând minorităților naționale de a învăța limba lor maternă și dreptul de a putea fi instruite în această limbă sunt garantate; modalitățile de exercitare a acestor drepturi se stabilesc prin lege.

(4) Învățământul de stat este gratuit, potrivit legii. Statul acordă burse sociale de studii copiilor și tinerilor proveniți din familii defavorizate și celor instituționalizați, în condițiile legii.

(5) Învățământul de toate gradele se desfășoară în unități de stat, particulare și confesionale, în condițiile legii.

(6) Autonomia universitară este garantată.

(7) Statul asigură libertatea învățământului religios, potrivit cerințelor specifice fiecărui cult. În școlile de stat, învățământul religios este organizat și garantat prin lege.

Kommentaren:

Das Recht auf Bildung ist ein Teil des Rechts auf Ausbildung, deswegen kann es vom Katalog der Grundrechte nicht fehlen. Das Recht auf Bildung ist ein soziokulturelles Recht in ihrem Inhalt wegen seiner rechtlichen Bedeutung und der großen Anzahl von Rechtssubjekten, die bei seiner Umsetzung beteiligen.

Da das Recht auf Bildung in der gleichen Zeit eine Pflicht darstellt, kann man die Verpflichtung einiger Formen der Bildung (Grundschule, usw.) einfacher erklären.

Munca și protecția socială a muncii

ARTICOLUL 41

(1) Dreptul la muncă nu poate fi îngrădit. Alegerea profesiei, a meseriei sau a ocupației, precum și a locului de muncă este liberă.

(2) Salariații au dreptul la măsuri de protecție socială. Acestea privesc securitatea și sănătatea salariaților, regimul de muncă al femeilor și al tinerilor, instituirea unui salariu minim brut pe țară, repausul săptămânal, concediul de odihnă plătit, prestarea muncii în condiții deosebite sau speciale, formarea profesională, precum și alte situații specifice, stabilite prin lege.

(3) Durata normală a zilei de lucru este, în medie, de cel mult 8 ore.

(4) La muncă egală, femeile au salariu egal cu bărbații.

(5) Dreptul la negocieri colective în materie de muncă și caracterul obligatoriu al convențiilor colective sunt garantate.

Kommentaren:

Das Recht auf Beschäftigung und sozialen Schutz der Arbeit ist ein sozialökonomisches Recht, ein Recht mit einem komplexen rechtlichen Inhalt, das auch als Verpflichtung angesehen werden kann. Außerdem verwendet der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den Ausdruck *Recht auf Arbeit* (Art. 6), und das ist kein Zufall, weil der Pakt klare Verpflichtungen für die Mitgliedunterzeichner festlegt. Darüber hinaus verankern einige Verfassungen gleichermaßen das Recht und die Pflicht zu arbeiten.

Mit dem Ausdruck „dreptul la muncă nu poate fi îngrădit” (das Recht auf Arbeit kann nicht eingeschränkt werden) bietet die Verfassungsregelung das wissenschaftliche Konzept des subjektiven Rechts auf Arbeit und die Bedeutung dieses Rechts für den Menschen und der Gesellschaft.

Das Recht auf Arbeit enthält: die Freiheit der Wahl des Berufes; Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes; Sozialschutz der Arbeit; Vergütung der Arbeit; Recht auf Tarifverhandlungen.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Art. 6) sieht vor, dass die Vertragsstaaten das Recht auf Arbeit erkennen, und dass es das Recht einer Person beinhaltet, die Möglichkeit zu erhalten, ihre Familie durch eine frei gewählte oder angenommen Arbeit zu unterhalten. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dieses Recht zu gewährleisten.

Sozialer Schutz der Arbeit ist ein komplexer Bereich, durch den die starke Korrelation zwischen der Freiheit eines Menschen zu arbeiten und den erforderlichen staatlichen Eingriffen dieses zu ermöglichen und erreichen ausgedrückt wird.

Abermals können wir sehen, dass es keine Änderungen in Bezug auf die Terminologie nach dem Beitritt Rumäniens in die europäischen Pakte vorkommt.

Dreptul de proprietate privată

ARTICOLUL 44

(1) Dreptul de proprietate, precum și creanțele asupra statului, sunt garantate. Conținutul și limitele acestor drepturi sunt stabilite de lege.

(2) Proprietatea privată este garantată și ocrotită în mod egal de lege, indiferent de titular. Cetățenii străini și apatrizii pot dobândi dreptul de proprietate privată asupra terenurilor numai în condițiile rezultate din aderarea României la Uniunea Europeană și din alte tratate internaționale la care România este parte, pe bază de reciprocitate, în condițiile prevăzute prin lege organică, precum și prin moștenire legală.

(3) Nimeni nu poate fi expropriat decât pentru o cauză de utilitate publică, stabilită potrivit legii, cu dreaptă și prealabilă despăgubire.

(4) Sunt interzise naționalizarea sau orice alte măsuri de trecere silită în proprietate publică a unor bunuri pe baza apartenenței sociale, etnice, religioase, politice sau de altă natură discriminatorie a titularilor.

(5) Pentru lucrări de interes general, autoritatea publică poate folosi subsolul oricărei proprietăți imobiliare, cu obligația de a despăgubi proprietarul pentru daunele aduse solului, plantațiilor sau construcțiilor, precum și pentru alte daune imputabile autorității.

(6) Despăgubirile prevăzute în alineatele (3) și (5) se stabilesc de comun acord cu proprietarul sau, în caz de divergență, prin justiție.

(7) Dreptul de proprietate obligă la respectarea sarcinilor privind protecția mediului și asigurarea bunei vecinătăți, precum și la respectarea celorlalte sarcini care, potrivit legii sau obiceiului, revin proprietarului.

(8) Avera dobândită licit nu poate fi confiscată. Caracterul licit al dobândirii se prezumă.

(9) Bunurile destinate, folosite sau rezultate din infracțiuni ori contravenții pot fi confiscate numai în condițiile legii.

Kommentaren:

Das Recht auf Eigentum ist ein Grundrecht in dem Katalog der Grundrechte und Freiheiten, das allen Bürgern garantiert wird. Der Inhalt dieses Recht berücksichtigt das Recht des Einzelnen ein Eigentum zu erwerben, zu nutzen und sein Recht, einem anderen dies zu übertragen.

Die rumänische Verfassung garantiert im Artikel 44 das Recht auf Privateigentum und Forderungen gegen den Staat, wobei das Privateigentum unabhängig von Eigentümer gleichermaßen geschützt wird.

Die Verfassung garantiert das Eigentumsrecht und enthält Bestimmungen in Bezug auf Verstaatlichung, Enteignung und die Nutzung des Kellers einer Immobilie durch die öffentliche Hand.

Hier steht die wesentliche terminologische Änderung in dem Titel des Artikels, von *Protecția proprietății private* (Schutz von Privateigentum) in *Dreptul de proprietate privată* (das Recht auf privates Eigentum). Anderfalls ist es nochmals zu sehen, dass die Terminologie überhaupt nicht beeinflusst wurde.

6.3 Eigener Übersetzungsvorschlag für Menschenrechtskonvention

Da die Europäische Menschenrechtskonvention keine authentische Übersetzung ins Rumänische hat, werde ich diese übersetzen, so dass ich die in der Verfassung bestehende Terminologie verwende.

Article 2: Right to life

1. Everyone's right to life shall be protected by law. No one shall be deprived of his life intentionally save in the execution of a sentence of a court following his conviction of a crime for which this penalty is provided by law.
2. Deprivation of life shall not be regarded as inflicted in contravention of this Article when it results from the use of force which is no more than absolutely necessary:
 - a. in defence of any person from unlawful violence;
 - b. in order to effect a lawful arrest or to prevent the escape of a person lawfully detained;
 - c. in action lawfully taken for the purpose of quelling a riot or insurrection.

Articol 2:Dreptul la viață

1. Dreptul la viață al fiecăruia este protejat prin lege. Nimeni nu poate fi suspus intenționat morții decât în executarea unei sentințe pronunțată de un tribunal în urma condamnării unei infracțiuni pentru care această pedeapsă este prevăzută de lege.
2. Privarea de viață nu este considerată ca fiind cauzată prin încălcarea acestui articol, atunci când aceasta rezultă din folosirea absolut necesară forței:
 - a. pentru apărarea oricărei persoane împotriva violenței ilegale;
 - b. pentru a efectua o arestare legală sau pentru a împiedica evadarea unei persoane legal deținute;

- c. pentru acțiunile întreprinse în mod legal în scopul de a potoli o revoltă sau o insurecție.

Article 3: Prohibition of torture

No one shall be subjected to torture or to inhuman or degrading treatment or punishment.

Articolul 3: interzicerea torturii

Nimeni nu poate fi supus torturii si nici unui fel de pedeapsă sau de tratament inuman ori degradant.

Article 4: prohibition of slavery and forced labour

1. No one shall be held in slavery or servitude.
2. No one shall be required to perform forced or compulsory labour.
3. For the purpose of this Article the term “forced or compulsory labour” shall not include:
 - (a) any work required to be done in the ordinary course of detention imposed according to the provisions of Article 5 of this Convention or during conditional release from such detention;
 - (b) any service of a military character or, in case of conscientious objectors in countries where they are recognised, service exacted instead of compulsory military service;
 - (c) any service exacted in case of an emergency or calamity threatening the life or wellbeing of the community;
 - (d) any work or service which forms part of normal civic obligations.

Articol 4: Interzicerea torturii și a muncii forțate

1. Sclavia sau munca forțată sunt interzise.

2. Nimeni nu poate fi obligat să efectueze muncă forțată sau obligatorie.
3. În sensul prezentului articol, nu constituie muncă forțată:
 - a) Orice muncă impusă unei persoane condamnate, prestată în condiții normale, în perioada de detenție sau de libertate condiționată, având în vedere condițiile prevăzute de Articolul 5 al prezentei Convenții;
 - b) Orice serviciu cu caracter militar sau, în cazul celor care refuză serviciul militar în țările în care acest serviciu este recunoscut, orice serviciu în locul serviciului militar obligatoriu.
 - c) orice serviciu impus în caz de urgență sau de calamități care amenință viața sau bunăstarea comunității;
 - d) orice muncă sau serviciu care face parte din obligațiile civice obișnuite.

Article 5: Right to liberty and security

1. Everyone has the right to liberty and security of person. No one shall be deprived of his liberty save in the following cases and in accordance with a procedure prescribed by law:
 - (a) the lawful detention of a person after conviction by a competent court;
 - (b) the lawful arrest or detention of a person for noncompliance with the lawful order of a court or in order to secure the fulfilment of any obligation prescribed by law;
 - (c) the lawful arrest or detention of a person effected for the purpose of bringing him before the competent legal authority on reasonable suspicion of having committed an offence or when it is reasonably considered necessary to prevent his committing an offence or fleeing after having done so;
 - (d) the detention of a minor by lawful order for the purpose of educational supervision or his lawful detention for the purpose of bringing him before the competent legal authority;
 - (e) the lawful detention of persons for the prevention of the spreading of infectious diseases, of persons of unsound mind, alcoholics or drug addicts or vagrants;

(f) the lawful arrest or detention of a person to prevent his effecting an unauthorised entry into the country or of a person against whom action is being taken with a view to deportation or extradition.

2. Everyone who is arrested shall be informed promptly, in a language which he understands, of the reasons for his arrest and of any charge against him.
3. Everyone arrested or detained in accordance with the provisions of paragraph 1 (c) of this Article shall be brought promptly before a judge or other officer authorised by law to exercise judicial power and shall be entitled to trial within a reasonable time or to release pending trial. Release may be conditioned by guarantees to appear for trial.
4. Everyone who is deprived of his liberty by arrest or detention shall be entitled to take proceedings by which the lawfulness of his detention shall be decided speedily by a court and his release ordered if the detention is not lawful.
5. Everyone who has been the victim of arrest or detention in contravention of the provisions of this Article shall have an enforceable right to compensation.

Articolul 5: Dreptul la libertate și siguranță

1. Orice persoană are dreptul la libertate și siguranță. Nimeni nu poate fi privat de libertatea sa decât în următoarele cazuri și în conformitate cu o procedură prevăzută de lege:
 - a) Reținerea legală a unei persoane, după condamnarea sa de către o instanță competentă;
 - b) arestarea sau reținerea legală a unei persoane pentru nerespectarea ordinii legale a unei instanțe sau în vederea garantării executării unei obligații prevăzute de lege;

- c) arestarea sau reținerea legală a unei persoane afectate în scopul aducerii sale în fața autorității judiciare competente privind suspiciunea rezonabilă de a fi comis o infracțiune sau când se consideră necesar pentru a preveni comiterea unei infracțiuni sau fuga acestuia după săvârșirea ei;
 - d) reținerea unui minor prin ordin legal în scopul supravegherii educaționale sau în scopul aducerii sale în fața autorității competente;
 - e) reținerea legală a unei persoane pentru prevenirea răspândirii bolilor infecțioase, a unui alienat, a unui alcoolic sau dependent de droguri sau a unui vagabond;
 - f) arestarea sau reținerea legală a unei persoane pentru a preveni accesul neautorizat al acestuia în țară sau împotriva unei persoane care se află în curs o procedură de expulzare sau de extrădare.
2. Persoanei arestate i se aduc de îndată la cunostință, în limba pe care o înțelege, motivele reținerii sau ale arestării.
 3. Orice persoană reținută sau arestată în conformitate cu dispozițiile alin. 1 lit. (c) din prezentul articol, trebuie adusă de îndată înaintea unui judecător sau a altui magistrat care este împuternicit prin lege să exercite puterea judecătorească, și are dreptul să fie judecată într-un termen rezonabil sau să fie eliberată în cursul procesului. Punerea în libertate a celui reținut poate fi subordonată unei garanții care să asigure prezența acesteia la proces.
 4. Orice persoană lipsită de libertate prin arest sau reținere are dreptul de a intenta recurs în fața instanței pentru ca legalitatea detenției sale să fie hotărâtă într-un timp scurt, iar în caz contrar să fie eliberată dacă deținerea este ilegală.
 5. Orice persoană care a fost victima unei arestări sau a unei dețineri în condiții contrare dispozițiilor prezentului articol are dreptul la despăgubire.

Article 6: Right to a fair trial

1. In the determination of his civil rights and obligations or of any criminal charge against him, everyone is entitled to a fair and public hearing within a reasonable time by an independent and impartial tribunal established by law. Judgment shall

be pronounced publicly but the press and public may be excluded from all or part of the trial in the interests of morals, public order or national security in a democratic society, where the interests of juveniles or the protection of the private life of the parties so require, or to the extent strictly necessary in the opinion of the court in special circumstances where publicity would prejudice the interests of justice.

2. Everyone charged with a criminal offence shall be presumed innocent until proved guilty according to law.
3. Everyone charged with a criminal offence has the following minimum rights:
 - a) to be informed promptly, in a language which he understands and in detail, of the nature and cause of the accusation against him;
 - b) to have adequate time and facilities for the preparation of his defence;
 - c) to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing or, if he has not sufficient means to pay for legal assistance, to be given it free when the interests of justice so require;
 - d) to examine or have examined witnesses against him and to obtain the attendance and examination of witnesses on his behalf under the same conditions as witnesses against him;
 - e) to have the free assistance of an interpreter if he cannot understand or speak the language used in court.

Articolul 6: Dreptul la un proces echitabil

1. În stabilirea drepturilor și obligațiilor civile sau a oricărei acuzații penale aduse împotriva sa, orice persoană are dreptul la un proces echitabil și public, într-un termen rezonabil, de către o instanță independentă și imparțială, instituită prin lege. Hotărârea este pronunțată public, dar presa și publicul poate fi exclus de la toate sau o parte a procesului, în interesul moralității, al ordinii publice sau a securității naționale într-o societate democratică, atunci când interesele minorilor sau protecția vieții private a persoanei în cauză impun acest lucru, sau în măsura considerată

strict necesară de către instanță atunci când, în împrejurări speciale, publicitatea ar aduce atingere intereselor justiției.

2. Conform legii persoana este considerată nevinovată până la rămanerea definitivă a hotărârii judecătorești de condamnare.
3. Orice persoană acuzată de o infracțiune are următoarele drepturi minime:
 - a) să îi fie de îndată aduse la cunoștință, într-o limbă pe care o înțelege și în mod amănunțit, motivele reținerii și cauza acuzațiilor aduse împotriva sa;
 - b) să îi fie acordate suficient timp și facilități pentru pregătirea apărării sale;
 - c) să se apere în persoană sau prin asistență juridică aleasă de el și, în cazul în care acesta nu dispune de mijloace suficiente pentru a plăti asistența juridică, să îi fie oferit gratuit un avocat din oficiu, atunci când interesele justiției o cer;
 - d) să audieze sau să solicite audierea martorilor acuzării și să obțină citarea și audierea martorilor apărării în aceleași condiții ca și martorii acuzării;
 - e) să fie asistată gratuit de un interpret, dacă nu înțelege sau nu vorbește limba folosită în instanță.

Article 8 : Right to respect for private life and family life

1. Everyone has the right to respect for his private and family life, his home and his correspondence.
2. There shall be no interference by a public authority with the exercise of this right except such as is in accordance with the law and is necessary in a democratic society in the interests of national security, public safety or the economic wellbeing of the country, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

Articolul 8: Dreptul la respectarea vieții private și familiale

1. Orice persoană are dreptul la respectarea vieții sale private și familiale, a domiciliului său și a corespondenței sale.
2. Autoritățile publice nu trebuie să intervină în exercitarea acestui drept decât în măsura în care acesta este în conformitate cu legea și este necesară într-o societate

democratică, în interesul securității naționale, siguranței publice sau bunăstării economice a țării, prevenirea tulburărilor publice sau infracțiunilor, protecția sănătății, a moralei, ori a drepturilor și libertăților altora.

Article 9: Freedom of thought, conscience and religion

1. Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief, in worship, teaching, practice and observance.
2. Freedom to manifest one's religion or beliefs shall be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary in a democratic society in the interests of public safety, for the protection of public order, health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

Articolul 9: Libertatea de gândire, de conștiință și de religie

1. Orice persoană are dreptul la libertatea de gândire, conștiință sau religie; acest drept include libertatea de a-și schimba religia sau convingerile și libertatea de a-și manifesta religia sau convingerile sale individual sau colectiv, în public sau în privat, prin cult, predare, practici și respectarea acestora.
2. Libertatea de a-și manifesta religia sau convingerile nu poate fi obiectul unor astfel de limitări, așa cum este prevăzut de lege, și sunt necesare într-o societate democratică, în interesul siguranței publice, pentru protecția ordinii publice, a sănătății sau a moralei, ori pentru protecția drepturilor și libertăților altora.

Article 10: Freedom of expression

1. Everyone has the right to freedom of expression. This right shall include freedom to hold opinions and to receive and impart information and ideas without interference by public authority and regardless of frontiers. This Article shall not prevent States from requiring the licensing of broadcasting, television or cinema enterprises.
2. The exercise of these freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, territorial integrity or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, for the protection of the reputation or rights of others, for preventing the disclosure of information received in confidence, or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.

Articolul 10: Libertatea de exprimare

1. Orice persoană are dreptul la libertatea de exprimare. Acest drept include libertatea de a avea opinii și de a primi și comunica informații și idei fără amestecul autorităților publice și indiferent de frontiere. Prezentul articol nu împiedică statele să supună autorizarea licențelor pentru radiodifuziune, televiziune sau întreprinderile cinematografice.
2. Exercițarea acestor libertăți ce comport îndatoriri și responsabilități poate fi supusă unor formalități, condiții, restricții sau sancțiuni prevăzute de lege care sunt necesare într-o societate democratică, în interesul securității naționale, integrității teritoriale sau siguranței publice, pentru prevenirea dezordinii sau criminalității, pentru protecția sănătății sau a moralei, pentru protecția reputației sau a drepturilor altora, pentru a împiedica divulgarea de informații confidențiale sau pentru a garanta autoritatea și imparțialitatea puterii judecătorești.

7. Schlussfolgerung

In der heutigen Welt ist die Institution der Menschenrechte eine wichtige Voraussetzung. Man kann sogar von einem Prozess der Entwicklung internationaler Menschenrechte seit der Annahme vieler internationaler Konventionen sprechen. Die Einrichtung verfügt über einen bivalenten Charakter, wobei sie gleichzeitig „eine nationale Institution, die den Verfassungsnormen eines Landes oder einer anderen integriert ist, was eine beträchtliche Anzahl von Rechtsbereichen beeinflusst“ (Luncan/Duculescu, 1993).

Obwohl viele progressive Verbesserungen des Rechtsrahmens festgestellt wurden, drohen die Vielzahl der Normativakte die Bildung einer kohärenten und korrekten Übersicht des Bürgers (z.B. die legislative Entscheidung im Sinne der Forderung der Achtung der Menschenrechte nicht nur durch die Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften an das Parlament, sondern auch durch die Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften).

In diesem Zusammenhang ist die notwendige Forderung des theoretischen Wissens über die die Menschenrechte bemerkenswert.

Auf der Basis der konzeptionellen Werkzeuge, die in den ersten Kapiteln identifiziert wurden, und unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen der Analyse, die basierend auf die Terminologie der Menschenrechte in Rumänien durchgeführt wurde, sowie in Bezug auf die allgemeine Behauptung dieser Arbeit, schloss ich daraus folgendes: durch den EU-Beitritt Rumäniens änderten die Verfassungsbestimmungen nicht; das hat keinen erheblichen Beitrag zu der Terminologie der Menschenrechte gebracht, aber es änderte stattdessen andere Aspekte wie zum Beispiel unsere Qualität als EU-Mitgliedstaat und die Integration der europäischen Bürgerrechte. Anschließend gibt es zwischen der kommunistischen und demokratischen Zeit erhebliche Unterschiede, aber danach hat die Terminologie kaum geändert.

Literatur

Alston, Philip/ Bustelo, Mara/ Heenan, James: *The EU and human rights*, Oxford University Press, 1999.

Apador-CH (Asociația pentru Apărarea Drepturilor Omului în România – Comitetul Helsinki): *Manualul drepturilor omului*, București, 2008.

Apetrei, Alice Mariana: *Drepturile omului în Uniunea Europeană*, Editura Lumen, Iași, 2010.

Arntz, Reiner / Picht, Heribert / Mayer, Felix: *Einführung in die Terminologearbeit*, Georg Olms Verlag, Hildesheim/Zürich/New York, 2002.

Baker, Mona: *In Other Words. A Coursebook on Translation*, London: Routledge Group, 2006.

Balahur, Doina: *Protectia Europeană a Drepturilor Omului*, Unterrichtshilfe, Universitatea Alexandru Ioan Cuza, Iași, Centrul de Studii Europene.

Bern Rechel: *Minority Rights in Central and Eastern Europe*, Routledge, USA and Canada, 2009.

Brieskorn, Norbert: *Menschenrechte. Eine historisch-philosophische Grundlegung*, Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln, 1997.

Budin, Gerhard: *Theorie und Praxis der Übersetzungsbezogenen Terminologearbeit*, Version 1, 1998.

Catford, J.C.: *A linguistic Theory of Translation*. London, Oxford University Press, 1965.

Consiliul Europei, *Gardian al drepturilor omului*, 2014:
<https://edoc.coe.int/en/index.php?controller=get-file&freeid=6203>

Creifelds, Carl / Kauffmann, Hans [Hrsg.]: *Rechtswörterbuch*. 11., neubearb. Aufl. München: Beck, 1992.

Dicke, Klaus: in Wichard Woyke (Hrsg.), *Handwörterbuch Internationale Politik*, 8. Auflage, Opladen, 2000.

DIN 2342 Teil 1: *Begriffe der Terminologielehre: Grundbegriffe*, Beuth, Berlin/Köln, Oktober 1992.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2010a, Link: http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2010b, Link: http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ROM.pdf.

Evans, Paul/ Silk, Paul: *The Parliamentary Assembly: Practice and Procedure*, Council of Europe publishing, Strasbourg, 2008.

E. W. Kl. Fleck, *Urkundenübersetzung*, 1999, In: Snell-Hornby, M. et al. (Hrsg.), *Handbuch Translation*. 2. verbesserte Auflage (unver. Nachdruck der 2. Auflage 1999), Tübingen, Stauffenburg Verlag, 2005.

Fuerea Augustin: *Manualul Uniunii Europene*, Ediția a III-a revăzută și adăugită, Editura Universul Juridic, București, 2006.

Gruber-Lavin, Oliver: *Menschenrechte von New York bis Cairo: Eine Einführung in die Menschenrechte und die islamischen Gegenentwürfe*, BoD Verlag, Norderstedt, 2015.

Helmut, Felber / Gerhard, Budin: *Terminologie in Theorie und Praxis*, Gunter Narr Verlag, Tübingen, 1989.

Iancu, Gheorghe: *Instituții de drept constituțional al Uniunii Europene*, Editura Lumina Lex, București, 2007.

Lorenzmeier, Stefan: *Europa Recht – Schnell erfasst*, Springer-Verlag Berlin Heidelberg, London/New York, 2011.

MAE, *MISIUNEA PERMANENTĂ A ROMÂNIEI pe lângă Organizația Națiunilor Unite*, 2010: <http://mpnewyork.mae.ro/node/167#null>.

Murgescu, Bogdan: *România și Europa, Acumularea decalajelor economice (1500-2010)*, Editura Polirom, Iași, 2010.

Peers Steve/ Ward Angela: *The EU Charter of Fundamental Rights (politics, law and policy)*, Hart Publishing, Oxford and Portland Oregon, 2004.

Petraru, Alina Roxana: *Protecția drepturilor fundamentale ale omului în jurisprudența CEDO*, Iași, editura Lumen, 2010.

Pop, Maria – Floarea: *Noile valențe ale cetățeniei europene după Tratatul de la Lisabona: Importanța Cartei drepturilor fundamentale*, în vol. *Tratatul de la Lisabona. UE către reforma instituțională și consens*, Editura Dacia, 2008.

Pym, Anthony: *Exploring Translation Theories*. London and New York, Routledge, 2010.

Reiß, Katharina / Vermeer, Hans J.: *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*, 2. Auflage, Tübingen: Max Niemeyer Verlag, 1991.

Richardson, Jeremy: *European Union: Power and Policy-making*, Routledge, SUA and Canada, 2006.

Rumänisches Außenministerium: Link - <http://www.mae.ro/node/5482>.

Sienknecht, Dieter: *Menschenrechte*, Europäische Verlaganstalt, Hamburg, 2005.

Steiner, H.: *Securing Human Rights: The first half century of the Universal Declaration and beyond*, Harvard Magazine, September-October, 1998.

Victor Luncan, Victor Duculescu: *Drepturile omului – studiu introductiv, culegere de documente internationale si acte normative de drept intern*, LUMINA LEX, 1993.

VEGMR – Verordnung des Europäischen Gerichtshofs der Menschenrechte: Link - http://www.echr.coe.int/Documents/Rules_Court_ENG.pdf

Internet Quellen:

- http://ec.europa.eu/archives/lisbon_treaty/glance/index_ro.htm

- http://ec.europa.eu/romania/documents/eu_romania/tema_8.pdf

- http://www.echr.coe.int/Documents/Questions_Answers_ROM.pdf

- http://www.echr.coe.int/Documents/Rules_Court_ENG.pdf

- <http://www.mae.ro/node/5482>

- <http://www.un.org/en/documents/udhr/history.shtml>

Abstract

Gegenstand dieser Masterarbeit ist ein Vergleich zwischen der Terminologie der rumänischen Verfassungen von 1991 und 2003 mit besonderem Augenmerk auf die Menschenrechtsterminologie. Dabei wird es versuchen, den Einfluss von Fremdwörtern und Änderungen in diesem Bereich aufzuzeigen und zu analysieren. Im Allgemein stellen die Menschenrechte die individuellen Rechte der Bürger dar, die wesentlich für ihre Freiheit, Würde und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind.

Die ersten vier Kapitel gelten als thematischer Teil der Arbeit, wo der Begriff Menschenrechte erklärt wird und eine breite Sicht über die Menschenrechte auf internationaler und europäischer Ebene angeboten wird. Der theoretische Teil der Arbeit stellt die Grundlage für die Terminologierecherche dar. Übersetzungsschwierigkeiten treten auf, wenn für den Zieltext eine andere Zuständigkeit gilt als für das Rechtssystem des Ausgangstextes. Das Thema der Äquivalenz in der Translationswissenschaft ist eher umstritten, und entlang der Zeit haben viele Wissenschaftler zu diesem Thema ihre Meinung zum Ausdruck gebracht. Der praktische Teil umfasst die Analyse zwischen der alten und neuen Version der rumänischen Verfassung. Darüber hinaus wird ein Übersetzungsvorschlag für Menschenrechtskonvention auf Rumänisch unter Berücksichtigung der in der Verfassung bestehenden Terminologie angeboten.

Curriculum Vitae

PERSÖNLICHE DATEN

Name: Miruna-Octavia

Familienname: Stoica

Geburtsdatum: 24. April 2016, Geburtsort: Giurgiu

Staatsbürgerschaft: Rumänien

Wohnort: Bucharest, Rumänien

AUSBILDUNG

Matura:

Ion Maiorescu Gymnasium, Philologie, Englisch intensiv, Giurgiu 2006 – 2010

•Deutsch •Englisch

Studium:

- Universität Bucharest, Fakultät für Fremdsprachen und –literatur: Dolmetschen- und Übersetzungsabteilung, 2010 – 2013

•Rumänisch •Deutsch •Englisch

- Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft: Translationswissenschaft, Schwerpunkt Übersetzen, 2014-2016

•Rumänisch •Deutsch •Englisch

BERUFSERFAHRUNG

Mehrjährige freiberufliche Tätigkeit als Übersetzerin und Sprachlehrerin.